Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 21 (1923)

Artikel: Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich. I. Teil, Die älteste Zeit bis zur Reformation

Autor: Schweizer, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113338

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich.

Von

Eduard Schweizer.

Vorwort.

Von den drei bis an die Anfangsstufen unserer geschichtlichen Erkenntnis zurückreichenden Gewerbekanälen der Stadt Basel ist der St. Albanteich der einzige, der sich seine volle Lebenskraft bis heute erhalten hat. Stark und tätig wie in den Tagen des ersten Hohenstaufen treibt er seine Wasserflut durch die uralte Birsebene am schöngelegenen St. Jakob vorbei nach dem „Dalbeloch“ und setzt hier als lebenspendende Pulsader rastlos sich drehende Räder, werteschaffende Maschinen und Hunderte von fleißigen Händen in Bewegung.

Der volkswirtschaftlichen Bedeutung des St. Albanteiches, dessen Wasserwerke sich jeweilen den Anforderungen der Zeit und dem Konkurrenzkampfe gewachsen zeigten, sowie seiner konservativen, die Verbindung mit einer frühern Kulturperiode sorgfältig wahrenden Entwicklungsgeschichte ist es zu danken, daß sich die Beschäftigung mit unserm Thema interessant gestaltet. Beiden Momenten haben wir in dem ersten, sich bis zur Reformationszeit erstreckenden Teile unserer Abhandlung Aufmerksamkeit geschenkt: der rückwärtsschreitenden Erforschung des Tatsächlichen, der Wissensbegier nach den allerersten Anfängen des Teiches und der Gewerbe mit der immer wieder neu auftauchenden Frage nach dem, was *noch* früher geschehen ist, wie auch der Schilderung der wirtschaftlichen Schicksale, des Rechtslebens und der politischen Verhältnisse der auf den Mühlen sitzenden Lehnsgenossen; jenem Fragenkomplex sind speziell die beiden ersten Kapitel, der letztern Materie das dritte Kapitel gewidmet, während das vierte beiden Aufgaben gerecht zu werden versucht.

An Literatur erwähnen wir für die älteste Zeit im allgemeinen einzig das schöne, von Herrn Prof. Wackernagel in klarer, prägnanter Form entworfene Bild in seinem „Monumentum aere perennius“, dessen Größe allein derjenige richtig ermessen kann, der sich selbst schon, wenn auch nur im allerbescheidensten Maße mit der Basler Geschichte befaßt hat. Im übrigen verweisen wir auf die Einzelzitate. Die Quellen sind alle im Staatsarchiv enthalten; das Archiv der Teichinteressenten bietet für die erste Periode nichts Neues.

Inhalt.

Seite

I. Teil. Die älteste Zeit bis zur Reformation.

I. Kapitel: Die Entstehung des St. Albanteiches 5
II. Kapitel: Wuhr und Schiffahrt 13
III. Kapitel: Die Lehen unter der Grundherrschaft des Klosters . 23
A. Umfang und Begriff der Grundherrschaft 23
B. Die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk 26
C. Die Erbleihe und die Teichordnung 40
D. Das Eigentumsrecht am Teiche 49
IV. Kapitel: A. Die einzelnen Lehen 53
B. Die hintern Lehen 63

I. Teil.

Die älteste Zeit bis zur Reformation.

I. Kapitel.

Die Entstehung des St. Albanteiches.

Bischof Burchard von Hasenburg gründete im Jahre 1083 das Kloster St. Alban, das älteste Kloster der Stadt Basel, unterstellte es dem Orden der Cluniazenser und bewidmete es reichlich mit Gütern[1]). Nach der Gründung erhielt das Kloster noch einige weitere Schenkungen von andern Gönnern (B. U. B. I S. 4 – 7).

Im Jahre 1102 erschien dem Kloster eine urkundliche Bestätigung seines gesamten Besitzstandes erwünscht; auf seine Bitte stellte der Bischof Burchard zwischen dem

[1]) Über die Gründung des Klosters vgl. Fechter, Neujahrsblatt 1851. Wackernagel I S. 7, 11.

24. September 1102 und dem 24. September 1103 eine solche Bestätigungsurkunde aus, in welcher unter den Besitzungen des Klosters in Basel auch Mühlen genannt sind. Daraus schließt Fechter im „Erdbebenbuch“ S. 101 und 104, daß schon im 11. Jahrhundert, vielleicht schon früher, Mühlen im St. Albantal gestanden seien, die durch das Wasser des St. Albanteiches getrieben wurden; der Teich sei das Werk eines frühern Bischofs gewesen; die daran angesiedelten zwölf Lehen hätte Bischof Burchard dem Kloster St. Alban geschenkt. Nach Fechter wurde die Auffassung von der zeitlichen Priorität des Teiches und von der Existenz der Mühlen im St. Albantal zur Zeit der Klostergründung auch vertreten durch:

Dr. August Heusler in seinem Rechtsgutachten vom September 1865.

Ratschlag des Regierungsrates vom 6. Dezember 1882.

Prof. Andreas Heusler, in seinem Rechtsgutachten vom 25. September 1883.

Urteil des Schweiz. Bundesgerichts vom 4. Juni 1886.

Bei dem großen Gewichte, das der Meinung der genannten Gelehrten, zu welchen sich als weitere Autorität in neuester Zeit Herr Dr. Karl Stehlin gesellt hat, beizumessen ist, halten wir eine einläßliche Besprechung ihrer Auffassung für notwendig; diese ist zwar um so auffallender, als sie auf den ersten Blick schon dadurch als widerlegt erscheint, daß die Bischofsurkunde von 1102/3 ausdrücklich als Lage der Mühlen die „ripa Birse“ bezeichnet, während keine Mühlen im St. Albantal erwähnt sind[2]). Fechter fand die Lösung für seine Annahme darin, daß er den Namen „Birsa“ auch für den St. Albanteich in Anspruch nahm, unter Hinweis darauf, daß man den aus dem Birsig abgeleiteten Kanal ebenfalls „Birsig“ genannt habe. Dies ist richtig, wobei aber immerhin daran zu erinnern ist, daß man den Rümelinbach durch die Bezeichnung „oberer“ oder

---

[2]) Demgemäß ist die entgegengesetzte Auffassung angegeben, aber ohne Begründung, bei J. R. Burckhardt, Gutachten von 1832; C. Bernoulli, Gutachten vom September 1878; Wackernagel Bd. II. 1. S. 275. Der letztere konnte natürlich infolge der konzentrierten Fassung seiner Darstellung auf diesen Punkt nicht näher eintreten.

„kleiner Birsig“ von dem eigentlichen Birsig („Birsicus maior“) unterschied. Für die Behauptung Fechters dagegen, daß der St. Albanteich „Birs“ geheißen habe, finden sich keine Belege; seine Erklärung ist daher von der Hand zu weisen.

In sehr interessanter Weise gelangt Herr Dr. Karl Stehlin mittelst einer ganz andern Übersetzung der Urkundenstelle: „molendina in ripa Birse“ zum gleichen Ergebnis wie Fechter[3]). Er behält den Namen „Birse“ für die Birs bei, übersetzt dagegen das Wort „ripa“ mit „Teich“; er sagt also: „die Mühlen an dem aus der Birs abgeleiteten Teiche.“ Diese Auslegung ist insofern nicht neu, als sie bereits durch die beiden Notare der bischöflichen Kurie, Albertus Renner de Gengenbach und Nicolaus Haller von Maßmünster[4]) vertreten worden ist; diese gingen offenbar, so gut wie Fechter, von der petitio principii aus, daß die Mühlen von jeher „selbstverständlich“ sich am Teiche befunden hätten; immerhin beweist ihre Übersetzung, daß zu ihrer Zeit noch die Bedeutung von ripa = Bach, Kanal, im mittelalterlichen Latein bekannt war. Hiefür kann sich auch Herr Dr. Stehlin auf mehrere Belege stützen, wovon ihm für Basel die folgenden bekannt sind: Domstift Urkunde No. 101: 1357 Haus Waldshut inter ripam dictam der Tich et aream monasterii Klingental.

St. Martin Jahrzeitenbuch A. S. 143: 1389: „Domus juxta monasterium Klingental, ex una contigua Ripe dicte zem Tich“ [5]).

Diese Beispiele stehen aber u. W. für Basel vereinzelt da und ihre Beweiskraft ist auch dadurch sehr abgeschwächt,

---

[3]) Mündliche Mitteilung.

[4]) Ersterer lebte um 1376; vgl. Urk. St. Leonhard vom 23. I. 1376; letzterer findet sich im B. U. B. IX. vom Jahre 1497—1512 vor. Die Übersetzungen sind in St. Alban E. E. 1.

[5]) Ferner aus Berner und Zürcher Quellen:

Fontes rerum Bernensium. Bd. II. S. 726 v. 1269: „ripam fluentem apud Tocingen, seu ductum vel meatum eiusdem usque ad opidum nostrum Buron.“

Urkundenbuch des Kantons Zürich: Stadt Zürich: I. 354: ripa preterfluens areae Predicatorum (Wolfbach); weniger sicher: V. 35 domus super ripam; 153 ripa Novi Fori (am Wolfbach?). Wir fügen bei, daß auch in den gallischen Quellen „ripa“ für „Fluß“ verwendet wird; das Glossarium mediae et infimae Latinitatis von Cange bringt ein Zitat von der Oise.

daß es für notwendig erachtet wurde, zur Erläuterung das Wort „Tich“ beizufügen, während dies bei den Quellenstellen: mol. in ripa B. nie geschehen ist; anderseits kann uns eine große Zahl von Urkunden als Gegenbeweis dienen, wonach die Teiche in Basel sonst stets als rivus, rivulus, aqueductus, decursus aquae etc. bezeichnet werden[6]). Wir halten es daher schon aus rein philologischen Gründen nicht für statthaft, das in der Basler Urkundensprache u. W. doch seltene Beispiel ohne weiteres auf die wichtige Quellenstelle für den St. Albanteich zu übertragen. Dagegen spricht aber ferner im logischen Sinne die ganze den Teich betreffende Urkundensprache des 12. Jahrhunderts. Der in den Urkunden St. Alban No. 3—5 von 1102—1103 gebrauchte Ausdruck „molendina in ripa Birse“ kehrt nämlich unverändert wieder in den Urkunden St. Alban 6 und 7 vom 20. Dezember 1147 und 29. Juli 1152; erst in der Urkunde No. 8 vom Jahre 1154, in welcher Bischof Ortlieb von Basel dem Kloster seine Rechte bestätigt, finden wir die Bezeichnung: *„molendina juxta sanctum Albanum“*, die nun in den Urkunden stets beibehalten wird[7]).

Dieser plötzliche Wechsel der Urkundensprache ist unseres Erachtens ein deutliches Zeichen dafür, daß in der Zeit zwischen 1152 und 1154 etwas Wichtiges geschehen

---

[6]) Beim Rümelinbach findet sich häufig der Ausdruck „alveus Birsici“; „rivulus“ für die Abzweigung bei Hinterars 1230 und für den Hauptbach 1280, 1286, B. U. B. I. S. 81, II. S. 175 und 302; Bezeichnung Tich in lateinischen Urkunden 1284 B. U. B. II. 263, 1297 III. 196.

Riehenteich: 1262 rivum seu ductum aque de fluvio Wise ad sua molendina currentis 1268; decursus aque ad molendina defluentis, ... aqua veniens de fluvio dicto Wisa, 1276 alveus, 1277 alveo dicto vulgariter dem Tiche; 1293 de prato suo bi dem Diche, 1280: runs B. U. B. I 307, II. 1. 24, 113, 114, 135, 164 III 80.

In zwei Stellen könnte das Wort „ripa“ allenfalls noch den Riehenteich bedeuten: 1251 aream . . . . . „citra ripam sitam“ und „aream . . . . . in altera parte ripe sitam“ B. U. B. I 185. Es kann aber ebensogut mit Ufer übersetzt werden und ist auch von den Editoren des Urkundenbuches so übersetzt worden.

Betreffend den St. Albanteich verweisen wir auf den folgenden Text.

[7]) Die frühere Bezeichnung „molendina in ripa Birse“ kommt nur noch einmal vor in der Urkunde des Papstes Cölestin III. vom 20. Februar 1196, St. Alban No. 10, die aber zum Teil aus der Urkunde vom 20. Dezember 1147 abgeschrieben ist. B. U. B. I. 48.

sein muß, nämlich die Verlegung der Mühlen von der Birs in die Nähe des Klosters. Sollte man der Wortänderung „apud. s. Albanum“ statt „in ripa Birse“ keine entscheidende Bedeutung beimessen, so erblicken wir einen noch deutlicheren Beweis für unsere Ansicht im Gegensatz der Mühlen zu den Matten; diese, die „Herrenmatten“, liegen an der Birs; sie grenzen laut den Urkunden bis 1152 an die molendina in ripa Birse; in den Urkunden von 1154 und 1184 treffen wir indessen die folgende Gegenüberstellung: auf der einen Seite befinden sich die Mühlen beim Kloster, und auf der andern Seite sind jetzt die Matten allein noch an der ripa Birse gelegen[8]), und hier hat der letztere Ausdruck sicher keine andere Bedeutung als „Birsufer“. Die veränderte Ortsbeschreibung kann offenbar nur von einer Verlegung der Mühlwerke in die nächste Umgebung des Klosters herrühren.

Hiefür finden sich noch weitere Indizien: Im Jahre 1152 bestätigt König Friedrich dem Kloster in auffallendem Gegensatze zu dem Texte der bisherigen Urkunden außer dem Besitzstande der Mühlen auch noch das Recht auf den Wasserbezug für deren Betrieb[9]). Diese Bestätigung dürfte den Mönchen als Konzession für die Ableitung des nötigen Wassers zu den neuerstellten Mühlen im St. Albantal gedient haben. Mit den Arbeiten des Kanalbaues ist vermutlich schon vor 1152 begonnen worden, da die Zeitspanne von zwei Jahren, bis 1154, als etwas kurz erscheint.

Auch die Kämpfe, welche das Kloster in den Jahren 1166—1179 gegen den Grafen von Froburg des Wassers wegen zu bestehen hatte[10]), können am besten dahin gedeutet werden, daß der Graf die Wasserableitung aus der Birs als eine unrechtmäßige Neuerung angefochten hat.

Eine urkundliche Erwähnung des Teiches finden wir erst im Jahre 1279 und hier wird eine derart umschreibende

---

[8]) St. Alban No. 3—5, 1102, 1103, No. 6, 1147, No. 7, 1152: „molendina in ripa Birse cum pratis adjacentibus.“ Dagegen No. 8, 1154, No. 9, 1184: *„molendina juxta s. Albanum, prata in ripa Birse.“* B. U. B. I 8—15, 23, 25, 26, 37.

[9]) St. Alban No. 7: cum aqua omnibus eisdem molendinis sufficienti.

[10]) St. Alban No. 8 a B. U. B. I. 31.

Fassung gebraucht, daß es sich ersichtlich um ein verhältnismäßig neues Gewässer handelt, welches noch keinen Namen besitzt[11]). Der Name „Teich“ wird erstmals 1299 genannt[12]).

Man hat schon die Einwendung erhoben, daß die Auffassung vom Bestehen der Mühlen an der Birs aus technischen Gründen ausgeschlossen sei, da dieser Fluß damals nicht in einem geregelten Bette, sondern in zahlreichen, sich über die ganze Ebene ausbreitenden Wasserläufen wild dahinfloß[13]). Nun haben wir es aber allem Anscheine nach gerade mit solchen technisch höchst unvollkommenen und primitiven Mühlwerken zu tun (s. u. S. 12), die viel unter dem Wechsel des Wasserlaufes zu leiden hatten und mit Zerstörungen bedroht waren, wie uns dies von der Mühle zu Brüglingen berichtet wird[14]). Anderseits, wenn man gut gebaute und regelrecht betriebene Mühlen im Auge hat, ließe es sich immerhin denken, daß gewisse Vorarbeiten für eine Sammlung des Wassers vorgenommen worden sind, indem man den größten Arm der Birs auswählte und ihn durch Abdämmen der benachbarten Wasserläufe noch verstärkte. Wäre aber die entgegengesetzte Meinung richtig, wonach der Teich im St. Albantal vor der Klostergründung angelegt worden wäre, so hätte als Vorbedingung hiezu unter allen Umständen auch eine solche Zusammenfassung des Birswassers stattfinden müssen; dazu wäre indessen die Hauptarbeit noch hinzugekommen, die Erstellung des Kanales bis zum Rhein. Was hätte aber ein solches, für jene Zeit doch gewaltiges Werk für einen Zweck gehabt, da man die Mühlen doch gerade so gut bei der Sammelstelle des Wassers an der Birs erstellen konnte, sei es, daß man Flußmühlen mit unterschlächtigen Rädern erbaute oder daß man ein vorhandenes Gefälle ausnützte. Gerade im Hinblick auf die topographischen und wirtschaftlichen Verhältnisse sucht man

---

[11]) Verkauf eines Zehnten de possessionibus s. Albani citra fluvium Birsa inter decursum aque ad molendina s. Albani. (Trouillat II S. 320).

[12]) situm juxta rivum dictum der Tich. B. U. B. III. 249. In der Kundschaft von 1362—69 werden die Worte „aqua dicta der Tich“ und „ad aqueductum dictum Tiche“ gebraucht. B. U. B. IV. 245 ff.

[13]) So Herr Dr. Karl Stehlin, mündlich.

[14]) Wir werden diese im zweiten Teile behandeln.

vergeblich nach einem Beweggrunde für die Ableitung des Wassers nach dem sich in einem Urzustand befindlichen St. Albantal. Im Gründungsberichte wird neben dem Kloster ein Wald und zwar offenbar ein großer Wald (silva) erwähnt und das Überschwemmungsgebiet der Birs reichte wohl über die ganze „Breite".

Fechter selbst bringt erst für das Jahr 1090 einen Beleg für eine Ansiedlung mit dem Namen „villa". Schon die gewöhnliche, nüchterne Überlegung muß dazu führen, daß man sich nicht von der Phantasie das Bild eines durch einen früheren Bischof erstellten großen Wasserwerkes, zu welchem Fechter sogar bereits die zwölf Lehen zählt, vormalen läßt, sondern der einfachen und zugleich wahrscheinlichsten Annahme den Vorzug gibt, daß nicht der Berg zu dem Propheten, sondern der Prophet zu dem Berg gegangen sei, was auf unsern Fall übertragen sagen will, daß man die Mühlen an das Wasser gebaut, und nicht das Wasser durch eine schwere, mühsame, langdauernde Arbeit zu ein paar Mühlen in dem unwirtlichen, einsamen St. Albantal geleitet hat. Dafür aber, daß im Jahre 1083 nur ganz wenige, sehr wahrscheinlich nur eine einzige Mühle existierte, besitzen wir einen urkundlichen Beweis:

Der Bestätigungsurkunde von 1102/3 lag ein in zwei Handschriften erhaltener Bericht über die Errichtung und Bewidmung des Klosters zugrunde; die Handschrift A erwähnt nur *eine* Mühle und in A 1 ist das Wort „molendinum" nachträglich abgeändert worden in „molendina". Die Handschrift A 1 ist erst nach der Schenkung des Grafen von Saugern, 1102, entstanden, Handschrift A ist älter; die einfachste Hypothese bestände nun darin, daß bei der Abfassung der Handschrift A erst *eine* Mühle existiert habe, während bis zur Ausfertigung von A 1 noch eine oder ein paar weitere dazugekommen wären. Dagegen spricht indessen der Umstand, daß die Handschrift A von der gleichen Hand stammt, wie die zwei Schenkungsurkunden von 1098 und 1102, was zur Vermutung führt, daß alle Urkunden ungefähr zur gleichen Zeit verfaßt worden seien, um dem Kloster den gewünschten Rechtsschutz zu verschaffen[15]).

[15]) B. U. B. I. 13.

Man könnte ferner so folgern: Im Jahre 1083 bestand nur *eine* Mühle. Der Verfasser von A hat demgemäß in seinem Gründungsberichte in historischer Treue die erst später gebauten Mühlen unberücksichtigt gelassen, während der Verfasser von A 1 es für notwendig erachtete, diesen letzteren die rechtliche Kraft der bischöflichen Bestätigungsurkunde auch zukommen zu lassen; daher korrigierte er das Wort „molendinum“ in „molendina“, was zur Folge hatte, daß in der Bischofsurkunde ebenfalls „molendina“ geschrieben wurde. Wenn man aber auch annimmt, daß das Wort „molendinum“ in Handschrift A auf einem Irrtum des Schreibers beruhte, so ist es doch ausgeschlossen, daß schon eine größere Anzahl bedeutender Mühlwerke vorhanden gewesen wäre, weil in diesem Falle die fehlerhafte Annahme der beiden Schreiber, es bestehe nur ein einziges Mühlwerk, schlechterdings unbegreiflich wäre. Mag nun die eine oder andere von unsern Erklärungen für die abweichende Schreibweise zutreffen, so geht doch jedenfalls daraus hervor, daß wir für das Jahr 1083 nur an ganz wenige und unbedeutende Mühlwerke, wahrscheinlich nur an eine einzige Mühle, denken dürfen. Und dieser zulieb soll nun ein früherer Bischof den langen Kanal von der Birs bis in den Rhein gebaut haben!

Eine ganz veränderte Sachlage trat mit der Gründung des Klosters ein, welches, wie dies bei allen Schöpfungen neuer Gotteshäuser im Mittelalter verfolgt werden kann, als der wichtigste Kulturfaktor das belebende Element bildete für die Entwicklung einer ansehnlichen, sich um seinen Kern kristallisierenden Ansiedlung von Handwerkern, Dienstleuten und Händlern. Im ältesten Urbar des Klosters finden wir als Inhaber der mit Grundzinsen belasteten Häuser außer den Müllern und Schleifern, Fischer, Bäcker, Schmiede, Gärtner, Säger, Schuster, Schneider, Hirt, Bannwart, Amtmann und Sigrist[16]; dazu kamen die eigentlichen Klosterinsassen; namentlich werden mehrere Magister erwähnt.

---

[16]) Zinsbuch von 1284. Das. fol. 16—17 in monte s. Albani; fol. 17—19 in molendinis. Im Jahr 1287 wird „Wilhelmus textor de s. Albano“ angeführt. B. U. B. II. 325. Es werden zwei Sägen angegeben, beide am hintern Teicharm; die eine befand sich unten am Rhein, neben St. Albantal No. 23, die andere oben beim Turm.

Das Bedürfnis nach einer möglichst direkten, nahe gelegenen Versorgung der Mönche, ihrer Dienerschaft und der ganzen Dorfansiedelung mit Brot, aber auch der weiter ausschauende Gedanke, durch die Erbauung der die höchste Stufe der damaligen Industrie vertretenden Wasserwerke die Kolonisierung in der nächsten Umgebung des Klosters und damit dessen Blühen und Gedeihen zu fördern, veranlaßte die Mönche in der Mitte des 12. Jahrhunderts, beim Kloster selbst Mühlen zu bauen und zu deren Betriebe das Wasser aus der Birs zuzuleiten, wobei wir noch nicht an einen vollkommenen, technisch einwandfreien Kanalbau, sondern wenigstens im obern Teile mehr an eine primitive Leitung des Wassers, möglichst unter Benützung schon vorhandener Wasserarme, werden zu denken haben.

II. Kapitel.

Wuhr und Schiffahrt.

Der in der Gegenwart die vitalen Interessen unserer Vaterstadt so stark tangierende Antagonismus zwischen dem auf die ungehinderte Schiffahrt im offenen, schleusenfreien und wasserreichen Flusse gerichteten Willen auf der einen Seite, und dem Bestreben nach Speisung eines Seitenkanales zur Ausnützung des abgeleiteten Wassers durch Kraftwerke auf der andern Seite, begegnet uns schon in der ältesten Geschichte des St. Albanteiches; damals aber vertrat die Stadt Basel zusammen mit dem Kloster St. Alban die Interessen der Kraftwerke und behauptete siegreich das Recht auf einen Seitenkanal gegenüber den die freie Schiffahrt verteidigenden „Uferstaaten“ der Birs. „Omen respuo“ pflegte der Römer zu sagen.

Die Inhaber der Wasserwerke am St. Albanteich waren in rechtlicher Beziehung von Anfang an besser geschützt als ihre Kollegen am Rümelinbach, indem sie ihr Monopolrecht auf Ableitung des Birswassers schon in der ältesten Zeit auf Rechtsdokumente stützen konnten; als erster Rechtstitel kann die bereits erwähnte Urkunde des Königs Friedrich I. vom 29. Juli 1152 und sodann die Bannbulle gelten, die der

Papst Alexander III. in den Jahren 1166—1179 gegen den Grafen von Froburg erließ, welcher die Müller an der Ableitung des Birswassers verhindern wollte.

Den eigentlichen Konzessionsakt aber, das wichtigste Rechtsfundament für den Gewerbekanal, bildet eine nur noch in einem Vidimus von 1432 erhaltene Urkunde des Grafen Hermann von Honberg[17]) vom 14. VII. 1301, worin dieser bekennt, daß einzig dem Kloster St. Alban das Verfügungsrecht über die Birs zu beiden Seiten unterhalb der Münchensteinerbrücke bis Klein Rheinfelden (Birsfelden), soweit die Besitzungen des Klosters reichen, samt der Fischerei zustehe, und daß das Kloster den Fluß ganz, halb oder zum Teil, hoch und nieder, überwuhren und das Wasser durch einen Kanal ableiten dürfe. Der Floßschiffahrt wird die Benützung des Teiches nur an den Samstagen zur Vesperzeit vorbehalten[18]).

Den gleichen Inhalt besitzt eine in neuerer Zeit als gefälscht nachgewiesene Urkunde, die in die Jahre 1220 und 1221 verlegt ist, deren Entstehung aber wahrscheinlich in das 15. Jahrhundert fällt. Nach einer Verfluchungsformel am Schlusse wird sie „Albanusbrief" genannt. Darin beurkundet der Bischof Heinrich von Basel den Ausspruch eines Schiedsgerichts, welches dem Grafen Hermann von Froburg alle von ihm aus „frassigem Nid"[19]) (edaci livore) angemaßten Nutzungsrechte am Wasser der Birs aberkennt und dem Kloster das alleinige und unmittelbare Eigentumsrecht auf beiden Seiten der Birs bis zum Rhein zuspricht. Im Unterschiede zum Akte von 1301 treten hier die Müller neben dem Kloster als Vertragspartei auf und stehen im ganzen Texte im Vordergrund. Gegenüber den Flößern nehmen sie eine durchaus dominierende Stellung ein; das Floßrecht wird auf die Zeit einer einzigen Stunde oder wenig länger nach dem Läuten der Vesperglocke an den Samstagen beschränkt.

[17]) Graf Hermann von Honberg (1284—1303), Sohn Werner I., war der Enkel des Grafen Hermann IV. von Froburg, der nach dem Aussterben des Honberger Grafengeschlechtes mit Werner III (starb nach 1223) den Grafentitel von Honberg annahm und die „Zofingerlinie" begründete.

[18]) St. Alban 444; Bau V. 5 S. 6.

[19]) Übersetzung aus dem Jahre 1527.

Die Tatsache der Fälschung dieser Urkunde hat für unsere rechtshistorische Darstellung nur insofern Bedeutung, als wir den Beginn ihrer Wirksamkeit eben nicht auf das Jahr 1221, sondern in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts ansetzen müssen; von dieser Zeit an galt die Urkunde allgemein als echt und wurde von den Behörden mehrfach beglaubigt und übersetzt. Wir werden auf diese Fälschung nochmals zu sprechen kommen. (B. U. B. I S. 67 ff.)

Während bisher das Kloster als Verteidigerin des Wuhres auftrat, übernehmen von der Mitte des 15. Jahrhunderts an Bürgermeister und Rat den Schutz. Der erste Konflikt ergab sich mit Thüring Münch, Herr von Löwenberg, der im Jahre 1440 aus Grimm über verschiedene Schmälerungen alter Nutzungsrechte an der Birs das Wuhr zerstören ließ und seinerseits die Birs überbrückte. Die Räte verlangten die Wiederherstellung des Wuhres und die Beseitigung der Brücke. (Öffnungsbuch I 74; s. u. S. 20.)

Als ein viel stärkerer Gegner erwies sich der Graf Hans von Thierstein (1389—1455). Er reichte im Jahre 1446 auf dem Rechtstage zu Colmar, der die Liquidation des Krieges zwischen Basel und Österreich einleitete, eine Klage darüber ein, daß das Wuhr die Fahrt der Flöße in der Birs flußabwärts und den Zug der Fische flußaufwärts verhindere[20]). Eine Entscheidung erfolgte zunächst nicht; vielmehr wurde in der Breisacher Richtung vom 14. Mai 1449 vereinbart, daß die beiden Hauptparteien, Basel und Österreich, ihre Freunde und Genossen zum gegenseitigen Verzichte ihrer Ansprüche veranlassen sollten; da aber der Graf von Thierstein auf seiner Klage beharrte, hatte Bischof Friedrich von Basel zusammen mit den von jeder Hauptpartei bestimmten „Zusatzleuten“ den Schiedsspruch zu fällen. Während die Vertrauensmänner der Stadt Basel ein unbeschränktes Überwuhrungsrecht für nachgewiesen erachteten, entschied der Bischof auf den Antrag der österreichischen Zusatzleute, daß der Wasserlauf auf der rechten Seite der Birs für das Flößen und für den Fischzug frei bleiben müsse[21]). Man

---

[20]) Colmarer Richtung 29, 343, Adel T 2. Bau V. 5.

[21]) B. U. B. VII. 214 ff. 354, 361. Bau V. 5.

denke an unsere heutigen Konzessionsbedingungen betreffend Schiffahrtsschleuse und Fischtreppe.

In dieser Beschränkung war das Wuhrrecht gegen jeden Rechtsangriff eines auswärtigen Territorialherrn geschützt, und die ferneren Streitigkeiten spielten sich nun innerhalb des städtischen Herrschaftsgebietes ab; sie betrafen in der Hauptsache das Rechtsverhältnis mit den Flößern, die das Holz aus dem Jura die Birs hinab flößten und es durch den Teich nach dem St. Albantal in die Schindelhöfe[22]) brachten, in welchem die Schindler einen Teil des Holzes zu Schindeln für die Dachbedeckungen verarbeiteten, während der übrige Teil, Brennholz, Bauholz, Rebstecken, aufgestapelt und verkauft wurde[23]).

Die zeitliche Beschränkung der Floßschiffahrt auf die Vesperzeit an Samstagen blieb unbestritten und die Händeleien drehten sich in der Hauptsache um die Schiffahrtsabgaben, welche die Flößer als Beitrag an die Reparaturarbeiten am Wuhr und Teich bezahlen mußten, also wiederum eine Analogie mit unsern modernen Interessenkollissionen in der Binnenschiffahrt.

Die älteste, uns bekannte Abgabe wurde am 7. Oktober 1434 vor Schultheißengericht (St. Alban A. S. 82) durch Vorweisung einer alten Urkunde nachgewiesen, wo-

---

[22]) Die beiden in den Akten mehrfach erwähnten Schindelhöfe befanden sich am obern Teich, bei der Scheidung der Teicharme. Der erstere, der Brochslerhof, später Uli Zossens Schindelhof genannt, lag zwischen dem hintern Teich und dem Mühlegraben (No. 47). Der zweite, den im Jahre 1415 Tschan von Lieltingen besaß, umfaßte das im rechten Winkel zwischen den beiden Teicharmen gelegene Areal mit dem bei dem steinernen Brücklein stehenden Hause. Sein letzter Überrest ist in der heutigen, immer noch Schindelhof genannten, aber nur noch 58 m^2 haltenden, rings von Allmend umgebenen Grundbuchparzelle V 289, zwischen dem Hause No. 40 und dem vordern Teiche, erhalten. Ein kleiner Schindelhof, mit dem Namen „der halbe Beren", gehörte zu der Liegenschaft No. 48—52. (Vgl. den Plan von Merian, die beiden Fünferbriefe vom 5. August 1415, St. Alban A 95, 97, sowie histor. Grundbuch No. 40 A, 44—52 und 47).

[23]) Da fast alle Häuser der Stadt mit Schindeln bedeckt waren, besaß dieser Handel eine große Bedeutung. Noch auf dem Plane des Lohnherrn Meyer vom Jahre 1657 besagt eine Aufschrift, daß das Bauholz zu ganzen Flößen in mächtiger Quantität, beinahe alles Brennholz jährlich zu viel hundert Klaftern durch den Teich in die Stadt geflößt werde.

nach die Schindler den Lehen ein Fuder Pfähle und ein „spennig Holtz“ geben müssen. Damals galt aber schon nach altem Herkommen ein Steuertarif, der die Abgabe für jedes Floß, das in der Länge bis zu einer bestimmten Eiche reichte, auf 9 ℔ und ein Weinkaufgeld von 5 Sch. festsetzte. Ist ein Floß größer oder kleiner als das Normalmaß, so soll die Steuer nach Marchzahl berechnet werden. Während in der ältern Zeit die meisten Flöße aus Rebstecken (Müsselin) bestanden, war gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts in der Flößerei ein wirtschaftlicher Umschwung, der Übergang zu einem Schwergüterverkehr eingetreten, zu dem der alte Tarif, für den nur das Längenmaß und nicht der Kubikinhalt maßgebend war, nicht mehr paßte, da die Flößer für kürzere, aber sehr dicke Holzstämme weniger bezahlen mußten als für dünne Rebstecken. Ferner beschwerten sich die Müller darüber, daß die Holzstämme, die man mit Pferden fortschleppen mußte, zu lange im Wasser liegen blieben und so die Kraft des Wasserlaufes beeinträchtigten, während früher die Rebsteckenflöße durch Kinder und Knechte in kurzer Zeit davongetragen worden seien. Auch sei der Teich durch große Holzblöcke, die ungebunden fuhren, beschädigt worden. Auf Klage des Propstes entschieden Bürgermeister und Rat diesen Streit am 12. Dezember 1442 (St. Alban A. S. 86) auf folgende Weise:

Der alte Tarif gilt nur noch für die Rebsteckenflöße; für die andern wird die Steuer jeweilen durch eine Schiedskommission, bestehend aus je zwei Vertretern der Lehen und der Flößer und einem Ratsgesellen als unparteiischem Obmann festgesetzt. Alles Holz muß innert 4 Tagen aus dem Teich entfernt werden, bei Androhung einer Buße von 1 ℔ jür jeden weitern Tag. Das Weinkaufgeld von 5 Sch. soll von beiden Teilen gemeinsam vertrunken und verzehrt werden.

Dies schiedsrichterliche Verfahren erwies sich nicht als glücklich; die Lehen verlangen bereits am 20. Dezember 1449 (St. Alban A. S. 92) von Bürgermeister und Rat eine genauere Tarifierung, welche nun von der Qualität des Holzes ausgeht (Bauholz, Dielen, Brennholz, Rebstecken) und für jede Art die Abgabe mit 1—3 Stebler festsetzt. Für

das Herausziehen des Holzes aus dem Teich wird die Frist in ganz bedeutendem Maße erstreckt, auf 8 Tage bis zu einem Monat.

Diese Grundsätze über die Flößerei werden in einem der Ordnung des Klosters St. Alban vom 17. Juni 1477 (St. Alban A. 101) mit anderer Handschrift beigefügten Nachtrag bestätigt. Neu wird einzig hinzugesetzt, daß das Kloster und die Lehen ein Vorzugsrecht auf Brennholz vor andern Leuten besitzen.

Einige weitere Streitpunkte, um die sich die Lehen mit den Flößern und Schindlern stritten, werden wir in einem andern Zusammenhange erwähnen.

Die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verhältnismäßig häufig vorgekommenen Händeleien zwischen den Lehen und den Flößern und Schindlern legten den Editoren des Basler Urkundenbuches den Gedanken nahe, daß darin die Ursache für die Fälschung der Urkunde von 1220/1221 (Albanusbrief) zu erblicken sei. Nun ist es ja allerdings auffällig, wie sehr in dieser Urkunde die prädominierende Stellung der Müller betont ist, die während der ganzen Woche mit Ausnahme einer einzigen Stunde zu Herren des Teiches gemacht werden. Wir halten diese Annahme aber doch für unwahrscheinlich aus den folgenden Gründen:

Die Zeit der Fälschung wird von den Editoren des Urkundenbuches auf die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts angesetzt; die äußerste Grenze bildet das Jahr 1478, in welchem die erste Bestätigung erfolgte. Sachlich bestand nach der Schlichtung der Streitigkeiten durch Bürgermeister und Rat vom 20. Dezember 1449 kein Anlaß mehr zu einer Urkundenfälschung durch die Lehen; anderseits kann man nicht wohl den Müllern und Schleifern, die vor 1449 auf den Lehen saßen, die Fähigkeit zur Herstellung einer in den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegten lateinischen Urkunde zutrauen; der einzige Lehensbesitzer, der seiner Kenntnisse und seiner Bedeutung wegen in dieser Richtung allfällig in Betracht käme, Heinrich Halbysen, der Begründer der Basler Papierindustrie, ist erst 1448 an den St. Albanteich gezogen, und es ist wohl nicht anzunehmen, daß er die Geschäftsgründung sofort mit einer Urkundenfälschung eröffnet habe.

Der ebenso bedeutende Antonio Gallizian erwarb sein Lehen erst im Jahre 1453.

Stärker fällt ein materieller Grund ins Gewicht, der gegen die Hypothese spricht; alle uns überlieferten Händeleien drehen sich nicht um das Verfügungsrecht über den Kanal; der Anspruch der Lehen, daß die Flößer während der ganzen Woche ohne ihre Erlaubnis den Teich nicht befahren dürften, blieb in dieser Periode unbestritten; die Lehen besaßen daher keinen Grund, das nie angezweifelte Recht durch ein immerhin sehr bedenkliches und wohl auch kostspieliges Mittel bestätigen zu lassen; umgekehrt sind die tatsächlichen Streitpunkte in der gefälschten Urkunde gar nicht erwähnt, wie sich auch die Müller damals nie auf die letztere berufen haben. Vollends die Mönche des St. Albanklosters, welche am besten über alle erforderlichen Kenntnisse verfügten, hatten nicht den geringsten Anlaß, sich wegen der Zänkereien zwischen den Lehen und Flößern zur einer Urkundenfälschung herzugeben.

Eine ganz andere Wichtigkeit besaß der Streit mit dem mächtigen Grafen Hans von Thierstein, Pfalzgraf, Herr zu Pfäffingen, 1418 österr. Rat, 1421 österr. Landvogt im Sundgau, 1426 Herr zu Blumenberg, 1433 Landrichter im Elsaß, 1455 Hauptmann zu Ensisheim (vgl. Merz, Burgen des Sisgau). Ist die Zeitschätzung des Urkundenbuchs richtig, so hätten wir beim Suchen nach dem mutmaßlichen Motiv viel eher von diesem Punkte auszugehen; denn die von Thierstein im Jahre 1446 eingereichte Klage bedeutete einen nicht leicht zu nehmenden Angriff auf die ganze Existenz des St. Albanteiches und bedrohte die wirtschaftlichen Interessen des Klosters St. Alban und der Stadt Basel in einem außerordentlich hohen Grade. Beide waren daher genötigt. auf ihrer Hut zu sein und sich gegen den *Rechtsangriff* auch durch ein genügend starkes *Rechtsmittel* zu schützen; tatsächlich haben sich die Basler auf dem Rechtstag zu Colmar auf die „briefe“ des Klosters St. Alban für das Wuhrrecht gestützt (Colmarer Richtung 229. V.).

Die Fälschung könnte auch schon in die Zeit vor 1446 verlegt werden, da Graf Hans von Thierstein in den früheren Jahren vielfache tätliche Angriffe unternahm, bei welchen

er mit seinem inzwischen (13. XII. 1437) verstorbenen Bruder Bernhard das ihm verhaßte Wuhr mehrere Male zerstörte („uffgetan", wie er es nannte. Colmarer Richtung 343. V.). Möglicherweise empfanden das Kloster, die Lehen und die Stadt Basel damals schon (also in den Dreißigerjahren) das Bedürfnis nach einem vermehrten Rechtsschutz. Ein Fingerzeig könnte darin liegen, daß man es im Jahre 1432 für notwendig erachtete, die Erklärung des Grafen von Homberg vom Jahre 1301 durch ein Vidimus vor Verlust zu bewahren.

Nun sprechen aber zwei gewichtige Gründe gegen die genannte Schätzung der Entstehungszeit (I. Hälfte des 15. Jahrhunderts). Einmal stimmt nämlich die Ortsangabe des Albanusbriefes für die Wasserentnahme („a fossa lapidum dictorum gyps") genau überein mit der nachstehend geschilderten Regelung vom Jahre 1450[24]). Demnach ist anzunehmen, daß die Fälschung erst nach diesem Jahre vorgenommen wurde. Zum gleichen Schlusse führt der folgende Umstand:

Im Jahre 1466 beschäftigte der Streit mit Thüring Münch von Löwenberg nochmals die Räte; diese beriefen sich für ein altes Wuhr- und Fischrecht an der Birs auf die alten Dokumente des Klosters, von welchen besondere Abschriften angefertigt wurden, wie auch auf neue Rechtstitel der Stadt[25]). Der in dieser Rechtssache doch äußerst wichtige Albanusbrief aber wird nicht erwähnt. Sollte er erst nachträglich „in causa Löwenberg" angefertigt worden sein? Jedenfalls kommen u. E. für die Fälschung am ehesten die Jahre von 1466—1478 in Betracht.

Dr. J. R. Burckhardt, der als erster in seinem Gutachten von 1832 die Echtheit der Urkunde bestritten hatte, bezeichnete es als einen schweren Mißgriff der Fälscher, daß darin der Graf Hermann von Froburg statt des Gaugrafen

---

[24]) Wackernagel (II. 1. S. 33*) hält allerdings die „fossa" für gleichbedeutend mit der im Briefe von 1301 angegebenen „wissen flu", was uns nicht recht einleuchten will, da eine „Grube" und eine „fluh" doch zwei sehr verschiedene Dinge sind.

[25]) St. Alban E. E. 1: Bewidmungsurkunde von 1102/3, Bestätigungsbrief Friedrichs I., 1152; Übergabe der Gerichtsbarkeit 1383; Kaufbrief über Waldenburg, Honberg und Liestal, von 1401, Pfandbrief des Grafen Symund von Thierstein über den Sisgau von 1417, Brief des Grafen von Honberg (Ausstellungszeit mit 1296 angegeben, sollte wohl 1301 heißen).

Werner von Honberg genannt worden sei. Diese Bemängelung trifft nun nicht zu. Graf Hermann (III) von Froburg lebte tatsächlich im Jahre 1221. (1201, gestorben vor 1237). Er ist der Onkel Hermann IV., der das neue Honbergergeschlecht (Zofingerlinie) im Jahre 1243 gründete. Die Grafschaftsrechte besaß allerdings damals noch Werner III. von Honberg; dagegen ist es nicht unwahrscheinlich, daß dem Hermann von Froburg die Herrschaft von Wartenberg gehörte (B. U. B. I. S. 69), so daß seine Person als Territorialherr des Birsufers nicht ungeschickt gewählt ist, was übrigens zeigt, daß für die Herstellung der Fälschung außer dem Besitz der lateinischen Sprache und der technischen Geschicklichkeit auch geschichtliche Kenntnisse erforderlich waren.

Über die Lage des Wuhrs in der ältern Zeit enthält der Akt von 1301 die Ortsangabe: „nidwendig der wissen flu unter Münchenstein", während es in dem soeben zitierten Albanusbrief heißt, daß das Wasser entnommen werden dürfe „a fossa lapidum dictorum gyps in Münchenstein"; eine Gipsgrube wird im Roten Buch S. 83 für das Jahr 1410 erwähnt mit den Worten: „gypsgrube nidewendig der brugk zu münchenstein an der birse"; sie gehörte damals Herrn Arnold von Ratberg und wurde von der Stadt gegen eine Verzinsung von 2 ℔ ausgebeutet[26]).

Die „wisse flu under Münchenstein" bildete jedoch nur die oberste Begrenzung des Wuhrrechtes und kann uns für die wirkliche Lage des Wuhres selbst weiter keinen Anhaltspunkt bieten, da ja kein Zweifel daran besteht, daß sich das Wuhr nie oberhalb der Münchensteinerbrücke befunden hat; wichtiger ist es daher, die untere Grenze festzustellen.

Dr. J. R. Burckhardt schreibt in seinem Gutachten von 1832, daß das Wuhr in der ältesten Zeit beim Steg zu St. Jakob gestanden sei; dann, nach einer Zerstörung in den Jahren 1310—1330, sei es flußaufwärts gerückt und zuerst

[26]) Auch sie kann identisch sein mit der auf Seite 23 genannten Gipsgrube. Es fällt aber noch eine zweite in Betracht, deren Spuren durch Herrn Prof. Buxtorf auf dem Geigy'schen Gute bei der Münchensteinerbrücke entdeckt worden sind.

gegenüber dem Steinbruch angelegt worden. Die letztere Angabe ist hingegen unzutreffend; aus den Akten des 17. Jahrhunderts geht hervor, daß das alte Wuhr und die Einlaufstelle des Teichs bis zum Jahre 1624 unterhalb der Brücke von St. Jakob[27]) lagen; der Teich lief beim Zollhaus vorbei und nahm dort den frühern Brüglinger Mühlenteich auf[28]).

In Übereinstimmung damit wird die Lage des alten Wuhres bei St. Jakob auch durch eine Urkunde vom 31. August 1450 (St. Alban 353 a) bewiesen, die allerdings von einer damals ausgeführten Erstellung eines zweiten, flußaufwärts gelegenen Wuhres berichtet. Damit verhält es sich folgendermaßen: Der Wasserfluß der Birs bei St. Jakob hatte sich so geändert, daß das Wasser nicht mehr in den Teich einlief. Die Lehen wollten nun das Wasser „obendig der gibsgruben bi Brüglingen den alten furt abe richten". Der damalige Bürgermeister Hans Rot war jedoch mit dem gegenwärtigen Wasserlauf sehr zufrieden, weil er dadurch zu seinen Besitzungen an der Birs eine Zugabe von Land gewonnen hatte. Er widersetzte sich dem Vorhaben der Lehen, da man dem Wasser der Birs seinen freien Willen lassen müsse „als das ye zu ziiten sinen fluß und valle selbst gewinne"; die Birs sei für die beidseitigen Güter der rechte Markstein „und ye zu ziiten eynem neme und dem andern gebe als das yewelten also harkomen were." Die Entscheidung lautete indessen: „daz die müller das wasser der Birse obendig der obgemeldeten gibsgruben nu ze mole

---

[27]) Die Lage der Brücke von St. Jakob wechselte öfters; sie befand sich zeitweise weit oberhalb von St. Jakob, hart unter Brüglingen: Bruckner, Merkwürdigkeiten Bd. I. S. 415. Der Gründungsbericht von 1102/3 erwähnt bereits einen pons an der Birs; von einer neuen Brücke erfahren wir im Jahre 1297; diese, in der Urkunde vom 27./29. X. 1383 (B. U. B. V. 31) noch erwähnt, ist im Jahre 1400 zerstört. Aus einer Notiz von ca. 1460 in St. Alban A. p. 136 geht hervor, daß die neue Brücke (Steg des Schlacht berichtes von 1444) *oberhalb* der alten Brücke erbaut worden ist.

Wurstisen I. S. 107: Der Gerichtszwang ging biss an die Birssbruck hinauf, so man jetz die Stege heisset, dann die undere Bruck damals noch nicht gebauwen war. (Geering S. 179. 180 Wackernagel II. 1. S. 274. 33*).

[28]) Bau V. 8 und 9. Wir werden im II. Teile darauf zu sprechen kommen.

spalten und den alten furt harabe richten und in den tiche nach notdurfft keren mögent."

Der Teicheinlauf war also „bi sant Jacob"; nun ist die Birs den Lehen untreu geworden; sie hat ihren Lauf derart geändert, daß ihr Wasser nicht mehr zu dem alten Wuhr hinablief; die Lehen müssen daher, um das Wasser wieder in ihre Gewalt zu bekommen, es an der schmalsten Stelle anpacken, dort, wo sich der durch die Natur zusammengedrängte Fluß im Keuperfelsen ein Bett gegraben hat, das heißt am gleichen Orte, wo das Wuhr heute steht. Dieser Punkt ist durch die Gipsgruben einwandfrei belegt, die im Plan des Lohnherrn Meyer vom Jahre 1657[29]) unmittelbar unter dem heutigen Wuhr eingezeichnet und uns zudem noch durch Herrn Prof. Buxtorf nachgewiesen worden sind.

Die Urkunde von 1450 ist indessen nicht so zu verstehen, daß die Einlaufstelle des Teichs damals verlegt worden wäre. Die obere Anlage, worunter wir uns nach dem Ausdruck „spalten" zu schließen, eine in die Längsrichtung des Flusses hineingestellte Scheidemauer zu denken haben, war nur dazu bestimmt, das Wasser der Birs „den alten furt abe zu richten" auf den Ort, wo sich das alte, weiter bestehende Wuhr befand, damit das Wasser durch das letztere in den Teich hineingeleitet werden konnte, bis in den Jahren 1624—1626 der Teicheinlauf an das obere, heutige Wuhr in der Neuen Welt angeschlossen wurde.

III. Kapitel.

Die Lehen unter der Grundherrschaft des Klosters.

A. Umfang und Begriff der Grundherrschaft.

Von der reichen Bewidmung des Klosters St. Alban durch Bischof Burchard und andere Gönner fällt für unsere Darstellung nur der mit dem Kloster und den Lehen in räumlichem Zusammenhang stehende Besitz in Betracht;

[29]) Ein Abdruck dieses Planes ist für den zweiten Teil vorgesehen.

dieser umfaßte außer der St. Albanvorstadt den Wald beim Kloster und die an die Birs und den Teich angrenzenden Matten und Äcker. In der Bischofsurkunde von 1102/3 ist das Herrschaftsgebiet des Klosters umschrieben mit den Worten: „ecclesiam .... et locum cum omnibus suis appendiciis a muro civitatis usque ad pontem Birse", und in einem Weistum aus der Mitte des 13. Jahrhunderts (St. Alban. Da. 1) lautet die Beschreibung: „a porta Cunonis totus vicus supra Renum usque ad pontem Birse." Noch etwas deutlicher sind die Grenzen bezeichnet in einer in den Jahren 1362 bis 1369 aufgenommenen Kundschaft: darnach erstreckte sich das Klosterterritorium von der Vorstadt des Äschentors ausgehend und der St. Jakobstraße folgend bis zur Birs; die nördliche Grenzlinie bildete der Rhein bis zum Cunostor (an der Rittergasse)[30]).

Unklar bleibt in dieser Beschreibung die Verbindung zwischen der Straße nach St. Jakob und dem Cunostor; darüber erhalten wir indessen Aufschluß aus der Urkunde über die Vermittlung der Zehntstreitigkeiten zwischen dem Dompropst und dem Kloster St. Alban vom Jahre 1488[31]), da man mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß sich der Zehntbezirk mit dem Territorium deckte. Darnach folgte die Grenzlinie zwischen dem Cunostor und dem äußern St. Albantor der Befestigung, die sich zwischen jenem und dem Fridentor (bei der Einmündung der Malzgasse) hinter der südlichen Häuserreihe der St. Albanvorstadt und

---

[30]) „omnia bona sita infra stratam, que tendit de suburbio Eschamator usque ad Birsam, usque ad Renum et usque ad dictam Birsam", und „a dicta Birsa usque ad portam Kůnentor" B. U. B. IV. 244 ff.; ebenso Kundschaft von 1334 St. Alban A. 21. B. U. B. IV. 116; III. 323.

[31]) St Alban No. 465 und E. E. 9: In Banno Civitatis Basil. inter Renum ante portam s. Albani usque ad flumen Birse ac viam que ducit a fossa seu fossatis Civitatis Basil. iuxta portam s. Albani per viculum vulgariter dictum das Langgesslin, qui viculus a porta s. Albani inter et per bona immobilia versus capellam ante portam Eschemertor sitam ducit, ab introitu eiusdem viculi, ubi magna crucifix imposita est, ... (Gasthaus zum Raben erwähnt) ..... et ulterius ad agros dictos vulgariter die Hard, ac deinde prout strata seu via publica, que est et intestinare videtur inter medium et inferiorem Hardaicum ..... usque ad cappellam ..... s. Jacobi ..... versus flumen Birse et usque in idem flumen.

von dort an auf der nördlichen Seite bis zu dem Turm am Teich, hinter dem St. Albantor hinzog. Bei diesem Tore mündete damals, durch ein großes Kruzifix gekennzeichnet, das Langgesslin ein, welches die Verbindung mit der St. Jakobsstraße herstellt; als Merkmal der letztern wird die Kapelle vor dem Äschentor, d. h. das Käppeli der hl. Katharina (Standort des St. Jakobdenkmals) genannt. Es ist indessen anzunehmen, daß sich in der ältern Zeit das Jurisdictionsgebiet des Klosters über die Lange Gasse hinaus bis unmittelbar zum äußern Äschentor erstreckt hat. Innerhalb dieses Gebietes gehören alle Güter „iure proprietatis seu directi dominii" dem Kloster, dessen Propst die Grundherrschaft ausübte.

Von der mittelalterlichen Grundherrschaft machen sich Laien häufig ein unrichtiges Bild, indem sie damit ohne weiteres die Vorstellung von harter Knechtschaft, unbarmherziger Ausbeutung der Unterdrückten und Verhängung grausamer Strafen verbinden. Ein richtiges Verständnis gewinnt man erst dann, wenn man sich vor Augen hält, daß mit diesem Ausdruck eigentlich über das rechtliche Schicksal der ihr Unterworfenen noch gar nichts gesagt ist. Denn dieser Begriff besitzt keine einfache, einheitliche Bedeutung; namentlich handelt es sich, wenn man von den Leibeigenen absieht, die wir hier übergehen wollen, weniger um die persönlichen Beziehungen zwischen Herrscher und Untertan als um das dingliche Verhältnis zwischen dem Eigentümer des gesamten Gebietes und den Besitzern der einzelnen zu diesem gehörenden Grundstücke. Es ist vor allem nicht zu übersehen, daß auch persönlich freie Personen der Grundherrschaft unterworfen sind, sobald sie sich in deren Gebiet ansiedeln.

Gegen außen, nach dem Rechtssystem des Landrechts, ist der Grundherr souveräner Regent (mit Ausnahme der hohen Gerichtsbarkeit); im internen Verhältnis erscheint er dagegen als ein konstitutioneller Herrscher, der seine ursprünglich absolute Gewalt in freiwilliger Bindung durch Aufstellung einer Verfassung, des in den Urbarien und einzelnen Verträgen niedergelegten Hofrechtes, eingeschränkt hat. Diese Verfassung stellt ein verkleinertes Spiegelbild der allgemeinen mittelalterlichen Landesverfassung dar. Wie die

letztere, so ist auch das Hofrecht aus zwei wichtigen Rechtskomplexen zusammengesetzt: der eine mit einem öffentlichen Charakter besteht in der niedern Gerichtsbarkeit, die als selbstverständlicher Ausfluß der Grundherrschaft erscheint, aber häufig noch durch landesherrliches Privileg bestätigt ist; der zweite Komplex ist privatrechtlicher Natur und bildet die Zusammenfassung aller an die Verleihung der einzelnen Grundstücke oder nutzbarer Rechte geknüpften Bedingungen. Für die Untersuchung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kloster und den Müllern betrachten wir zunächst die erstere Seite der Grundherrschaft, die Ausübung der Gerichtsbarkeit.

B. Die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk.

Bischof Burchard hatte dem Kloster St. Alban bei der Gründung die niedere Gerichtsbarkeit verliehen, während er die hohe seinen Beamten vorbehielt; die letztere übten bis Ende des 12. Jahrhunderts im Auftrage des Basler Bischofs die Grafen von Honberg aus, die Gaugrafen des Sisgau; sie waren bischöfliche Beamte, besaßen aber den Bann vom König [32]).

Dem gleichen Grafengeschlechte hatte Bischof Burchard in der Urkunde von 1102/3 auch die Kastvogtei über die linksrheinischen Besitzungen des Klosters übertragen, aber ohne Gerichtsbarkeit. Wie man nun bei den meisten Klöstern beobachten kann, hatte sich die Übung, den Schutz des Gotteshauses einem mächtigen Herrn anzuvertrauen, auch bei den Grafen von Honberg übel bewährt, indem diese nach dem Verlust der städtischen Vogtei sich anfangs des 13. Jahrhunderts die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk anmaßten; sie fanden aber den Stärkeren in Bischof Heinrich von Thun, der im Jahre 1221 auf Klage des Priors dem Grafen Werner III. von Honberg durch ein Schiedsgericht, gestützt auf die Bischofsurkunde von 1102/3, alle richterlichen Befugnisse aberkennen ließ (St. Alban 14; B. U. B. I. 66).

Etwas später wurde dem Bischof selbst die hohe Gerichtsbarkeit über das ganze Bistum wiederum durch einen

---

[32]) Über die hohe Gerichtsbarkeit, die wir nur kurz berühren können, ist zu vergleichen: Wackernagel I. S. 43 ff., II. 1. S. 335 ff. Heusler, Verfassungsgeschichte. S. 25 ff. 223 ff. Neujahrsblatt 1922 S. 13 ff.

Stärkern entwunden; König Rudolf von Habsburg zog die Vogtei an das Reich zurück, und von nun an übte der Vogt als königlicher Beamter das höchste Richteramt aus, bis es dem Rat nach dem Tode Herzog Leopolds in der Schlacht von Sempach gelang, am 1. August 1386 die Vogtei vom König Wenzel zu erwerben. (B. U B. V. 81.)

Auch bei der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit wurde der Herrschaftsstellung des Priors von St. Alban voll Rechnung getragen; ein Weistum aus der Mitte des 13. Jahrhunderts beschreibt das Verfahren ausführlich: Ist eine Bluttat innerhalb des Klosterterritoriums geschehen, so wird der Schuldige durch den Prior vorgeladen; folgt er dem Gebot nicht, so wird er durch den bischöflichen Schultheißen gefangen gesetzt. Der Prior ladet sodann den letztern zur Verhandlung ein und hält mit ihm zusammen die Gerichtssitzung unter der Linde vor der Kirche ab. Wenn ein Urteil über Leib und Leben zu erwarten ist, darf der Prior als Kleriker nicht mitwirken; er verläßt das Gericht und läßt seinen Stellvertreter amten. Von den Bußen bezieht er zwei Drittel und der bischöfliche Schultheiß ein Drittel. (St. Alban Da. fol. 1).

Eine Bestätigung dieser Praxis ist im Jahre 1340 durch einen Schiedsspruch infolge von Zwistigkeiten zwischen dem Kloster und Rudolf Schaler, dem damaligen Basler Schultheißen, beurkundet worden[33]). In dieser Zeit wurde das Gericht oben in der Vorstadt abgehalten „an der Zile obe wider den Rin von Chunen tor hin", d. h. bei der Einmündung des Mühlebergs in die Vorstadt (s. u.).

Die Anwesenheit des Propstes selbst am Gerichte wird nicht mehr vorausgesetzt: „er soll sinen schultheissen da han und sol der Schaler öch sinen schultheissen." Beide Schultheißen halten nebeneinander das Gericht ab „umb totsläge, umb fride und umb vrevel und was an den lib gat oder blutig hant antriffet." Der Schultheiß des Schaler soll in fride und außer fride künden; wer von ihm in den Unfrieden gekündet worden ist, den soll er nicht wieder in den Frieden künden, bevor sich dieser mit dem Propste abgefunden hat. Von den Bußen bezieht der Propst zwei

[33]) St. Alban C. 145 B. U. B. IV. 138.

Drittel und der Schaler ein Drittel. Nur bei Diebstählen gehören dem Schaler die Bußen allein; er soll dem Propste behilflich sein, dessen Bußen und Besserungen einzutreiben[34]).

Einen Übergang von der hohen zur niedern Gerichtsbarkeit, die unser Thema näher berührt, bildete das Biedertaner Gericht. Die dem Grafen Werner III. von Honberg im Jahre 1221 aberkannte Gerichtsbarkeit konnte nicht ganz unterdrückt werden. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden wir zu St. Alban richterliche Befugnisse in den Händen der Edeln von Biedertan (1375 Konrad, bis 1380 die Brüder Petermann und Rutschemann von Biedertan oder Biedertal), welche diese vom Grafen Rudolf von Habsburg-Laufenburg zu Lehen trugen. Die Erwerbung der Honbergischen Rechte durch den Grafen von Habsburg ist klar[35]); im Dunkel liegen dagegen die Anfänge der Biedertaner Gerichtsbarkeit[36]). Heusler, Verfassungsgeschichte S. 224, vermutete, daß diese von dem eben erwähnten Rudolf

[34]) Die Darstellung von Heusler, Neujahrsblatt 1922 S. 31, daß der Propst bei der Schlichtung dieses Zankes sein Gericht, d. h. das *Klostergericht,* „gerettet" habe, ist unzutreffend, da es sich hier um die hohe Gerichtsbarkeit handelte, während das Klostergericht gar nicht angegriffen war, sondern in dieser Zeit durch die vom Propste bestimmten Personen, ohne die Mitwirkung des Basler Schultheißen, geleitet wurde. S. u. S. 32. Der Streit über die Kompetenzverteilung zwischen den beiden Schultheißen kann sich nur auf die gewohnheitsrechtliche Übung auf Grund des Weistums aus der Mitte des 13. Jahrhunderts bezogen haben und die Entscheidung deckt sich ja auch vollständig mit dem darin beurkundeten Rechte.

[35]) Der Sohn Hermann IV. von Honberg (s. o. Anm. 17), Ludwig, hinterließ als Witwe Elisabeth von Rapperschwil, die in zweiter Ehe Rudolf III. von Habsburg-Laufenburg heiratete. Damit kam ein Teil der Grafschaftsrechte im Sisgau nach dem Aussterben der Zofingerlinie (Werner, genannt Wernli III., 1320—1323) an die Habsburger. Bei einer Teilung unter den letztern erhielt Rudolf IV. (1337—1383), der Enkel Rudolfs III., im Jahre 1354 die Grafschaft Sisgau, soweit sie den Habsburgern gehörte. Den andern Teil besaß Johann von Froburg und nach ihm Siegmund von Tierstein. (Vergl. Merz „Die Habsburg" und „die Grafen von Froburg und Honberg", „Die Burgen des Sisgau", oberrheinische Stammtafeln". Heusler, Verfassungsgeschichte Seite 29 ff.).

[36]) Interessant ist es, daß im Jahre 1366 eine Mühle zu St. Alban, Albankirchrain No. 14, Biedertans Mühle hieß und daß in einem Nachtrag des Zinsbuches von 1284 ein „Erninus, filius Johannis de Byedernan" als Besitzer der Mühle angegeben ist; doch läßt sich ein Zusammenhang mit den Edeln von Biedertan und ihrer Gerichtsbarkeit nicht nachweisen (s. u. S. 57).

dem Schaler stamme; er wurde dazu durch eine Kundschaft veranlaßt, welche besagt, daß das zweite Gericht in der Vorstadt zu St. Alban vom Schaler an die Herren von Biedertan und von diesen an die Herzöge von Österreich (s. u.) gekommen sei[37]). Nun heißt aber der Schaler in der Kundschaft nicht Rudolf, sondern „Waldi"; ferner aber ist Rudolf der Schaler, welcher das Abkommen vom Jahre 1340 abgeschlossen hat, als der vom Bischof beliehene Basler Schultheiß, der offenbar vom Reichsvogt[38]) mit der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit noch speziell bevollmächtigt worden war, sicher bezeugt[39]).

Die Gerichtssitzungen wurden nach der eben genannten Kundschaft vor dem Haus „zem Ruste by dem tor nebent dem wanner" abgehalten, d. h. vor der heutigen Liegenschaft zum hohen Dolder[40]). Ursprünglich handelte es sich um die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit, die sich auf einen kleinen Bezirk in der Vorstadt erstreckte[41]), jedoch

---

Über dieses Geschlecht ist zu vergleichen: Merz, oberrhein. Stammtafeln No. 49, Herald. Vierteljahrschrift IX. 328. Boos: Urkunden 104, 33 und 34, B. U. B. II 314, 327, 369. III. 242, 243. IV. 304, 413, 440. Trouillat II. 786, IV. 903.

[37]) Die Kundschaft mit der Überschrift: Als von der gerichten wegen ze sant Alban wie die von alter harkommen und gehalten sigent, befindet sich in St. Alban E. E. 1; sie ist nachträglich mit 1398 datiert worden, wahrscheinlich aber ist sie auf das Jahr 1401 anzusetzen, da sie mit der später noch zu erwähnenden Kundschaft von diesem Jahr direkt zusammenhängt, während sie umgekehrt mit der im Jahre 1398 aufgenommenen Kundschaft über die Rechte des Brotmeisters gar nichts zu tun hat. Wir zitieren sie: Kundschaft E. E. 1. Der Zeuge, Hurus der Müller, 60 Jahre alt, von welchem die obige Aussage stammt, erwies sich auch in anderer Hinsicht als nicht ganz zuverlässig (s. u. S. 30).

[38]) In den Kundschaften von 1401 wird dem Reichsvogt die hohe Gerichtsbarkeit zu St. Alban zugesprochen.

[39]) In der Verleihungsurkunde des Schultheißenamtes durch Bischof Johann an den Richter Konrad von Bärenfels vom 31. III. 1349 heißt es vom Amte: „Das vor im alrnehste hatte von uns der notveste ritter her Rudolf selig der Schaler von Schalberg (B. U. B. IV 172). In seinem Namen übte das städtische Schultheißenamt Johann von Wattwiler aus, von welchem mehrere Gerichtsurkunden überliefert sind (1336 St. Alban 100).

[40]) J. R. Burckhardt, Gutachten 1832.

[41]) Nach der Kundschaft vom 7. II. 1401 waren einige Übeltäter in dem Biedertaner Gericht ansässig gewesen.

genau genommen nur in der Theorie; praktisch konnte sie nicht zur Entfaltung kommen, weil sie durch die Räte immer zurückgedrängt wurde. In einer anderen Kundschaft vom 7. Februar 1401 (Rechtsquellen No. 66) werden einige Fälle aus der früheren Praxis aufgezählt, bei welchen das Biedertaner Gericht eingreifen wollte; es wurde aber jeweilen durch die Räte kontrariirt, welche die Verbrecher, die Bürger waren, „in Gehorsame nahmen“ [42]) und so dem Biedertaner Gericht entzogen. Dessen völlige Bedeutungslosigkeit wird am besten durch zwei in den zitierten Kundschaften überlieferte Aussprüche illustriert: Der Müller Hurus berichtete von dem Gericht: „da ze ziten also swach were, daz wende der schultheiße dicke und vil gesesse und richten wälte das er nutzit ze tunde noch ze richtende hette.“

Ein anderer Zeuge erzählte, wie der Edle von Biedertan sich einmal zu ihm geäußert hätte: „ich hon ein gerichte in der vorstat sant Alban me denne zwanzig jar gehept und sol gar ein groß herre sin; ich hab sin aber nie umb ein pfenning genossen, denne mir wurdent einest fünf schoibe (Strohschauben) für eine bessrunge.“

Als kleine Kompensation für die völlige Lahmlegung der hohen Gerichtsbarkeit erhielt der Edle von Biedertan auf seine Bitte und mit Unterstützung der Edeln von Bärenfels und von Riperg vom Propste von St. Alban die Bewilligung, daß sein Schultheiß an dem Klostergericht teilnehmen dürfe, aber ohne Anspruch auf eine Buße. Die beiden Gerichte wurden zusammengelegt „umb das sy beyde dester besser wurdent“ [43]). Wann diese Vereinigung stattgefunden hat, ist nicht genau zu sagen; der bereits erwähnte Müller Hurus verlegte sie auf die Zeit nach der Erwerbung des Klostergerichtes durch die Stadt (1383); dies ist aber zweifellos unrichtig und wird nicht nur durch die „Ordnung des Gerichts zu St. Alban“ im Codex Pfisteri 1409 (St. Alban R)

---

[42]) d. h. sie wurden vor das Unzüchtergericht gezogen und mußten nur durch einen Eid das Verbannungsurteil für einige Jahre anerkennen und außerdem noch eine Buße bezahlen, eine auffallend milde und parteiische Behandlung der Bürger gegenüber den grausamen Strafen, welche das Malefizgericht über Nichtbürger verhängte. Heusler, Neujahrsblatt 1922 S. 35.

[43]) St. Alban R und Kundschaft E. E. 1.

widerlegt, sondern auch durch mehrere Gerichtsurkunden, welche uns das einträchtige Zusammenwirken der beiden Schultheißen in den Jahren 1374 und 1375 überliefern[44]). Immerhin ist aus der Aussage des Hurus soviel abzuleiten, daß die Vereinigung nicht lange vor 1374 erfolgt sein kann, will man ihm nicht eine gar zu große Gedächtnisschwäche zutrauen[45]). Die Zusammenarbeit als einheitliches Gericht fand indessen nur kurze Zeit statt; die Trennung trat schon im Jahre 1380 ein, als die Herzöge von Österreich merkwürdigerweise die Biedertaner Gerichtsbarkeit nicht zu gering fanden, um sie gegen Zahlung von 300 Gulden zu erwerben[46]), wahrscheinlich aus politischen Gründen. Als aber im Jahre 1401 ihr Schultheiß, Friedrich Stange, den Versuch unternahm, anläßlich eines Totschlages in der St. Albanvorstadt die hohe Gerichtsbarkeit auszuüben, ließen die Räte durch die Kundschaft vom 7. II. 1401 feststellen, daß jene zu der von der Stadt erworbenen Reichsvogtei gehöre[47]), und in der Ordnung über Totschläge, Verwundungen etc. in der Vorstadt zu St. Alban wird eine Einmischung des österreichischen Schultheißen in die hohe Gerichtsbarkeit wiederholt zurückgewiesen. Noch in der Breisacher Richtung, 1449, versuchten die Herzöge ihr Gericht in der Vorstadt zu St. Alban zu retten, jedoch ohne Erfolg[48]).

---

[44]) Barfüßer Urk. No 65, St. Alban 173. Dagegen saß der Schultheiß von Biedertan allein zu Gericht: 1374 und 1375 St. Alban 170, 174 u. C. 31.

[45]) Wir halten daher auch die Vermutung von Schnell im „Erdbebenbuch“ S. 362 nicht für richtig, wonach ein in einer Gerichtsurkunde von 1333 (St. Alban C. 144) als Beisitzer erwähnter „Berchtold von Baden, Edelknecht“, bereits als ein Vertreter des Biedertanergerichtes aufzufassen sei. Dafür könnte einzig der Umstand sprechen, daß in der Urkunde „die ammanne ze sant Alban“ aufgeführt sind, woraus man aber nicht mit Sicherheit auf die Vereinigung von zwei Gerichten schließen kann. Der zweite Amtmann könnte dem hohen Gericht des Schalers angehört haben.

[46]) B. U. B. VII. 339.

[47]) Nach Heusler, Neujahrsblatt 1922 S. 31, soll damals der Herr von Biedertan als Intervenient aufgetreten sein; tatsächlich wird er aber in der Kundschaft weder als Intervenient noch als Zeuge erwähnt. In den Akten findet sich nirgends ein Anhaltspunkt, daß dieses Geschlecht nach 1380 sich nm die Gerichtsbarkeit zu St. Alban irgendwie gekümmert habe.

[48]) Kleines Weißbuch 49, Zinsbuch v. 1405 St. Alban, G am Schlusse.

Auf dem Umwege über die Biedertaner Gerichtsbarkeit, der sich nicht umgehen ließ, um in das verworrene Durcheinander der verschiedenen richterlichen Gewalten, die in diesem kleinen Territorium um ihre Geltung stritten, Klarheit zu bringen, sind wir nun zu unserm Hauptthema, dem Klostergericht, gelangt. Zur Handhabung der Gerichtsbarkeit ernannte der Propst einen Schultheißen und einen Amtmann. Beide Organe gehen wahrscheinlich bis in die älteste Zeit zurück. Es ist aber auffallend, daß das Weistum aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nur von einem Stellvertreter des Propstes und nicht von einem Schultheißen spricht und daß noch im Jahre 1333 nicht ein Schultheiß, sondern Johann von Gundolzdorf „Kilchherre ze Rore" zu Gerichte saß (St. Alban C 144). Auch im Zinsbuch von 1284 ist wohl ein Amtmann, aber kein Schultheiß genannt. Die erste kurze Erwähnung eines solchen als Zeuge findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1293 (B. U. B. III 73). Die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch den Schultheißen ist dagegen seit dem Jahre 1340 urkundlich überliefert; seine Teilnahme am hohen Gerichte laut dem Schiedspruch dieses Jahres haben wir schon erwähnt. Damals übte Konrad Holtzmüller, ein Lehenmüller, das Schultheißenamt aus und nach ihm kam es ebenfalls an einen Müller, an Rudolf Merkelin; von jedem ist uns eine Gerichtsurkunde erhalten; sie werden in der Kundschaft von 1398 als eifrige und tüchtige Beamte gerühmt[49]). Die Kundschaft von 1362—1369 bestätigte ausdrücklich das Recht des Propstes zur Ernennung des Schultheißen und des Amtmanns[50]).

Der Schultheiß präsidierte die Sitzungen, die in dem „Bivang under der linden usswendig an dem kilchhoff" und bei schlechtem Wetter im Kreuzgange abgehalten wurden; sie dauerten von morgens früh an, bis man auf der Burg

---

[49]) Holtzmüller: Gerichtsurkunde von 1340 (St Alban 105) ist Hauptzeuge im Jahre 1334; Merkelin (St. Alban 115) Zeuge 1334 und 1362, damals 90 Jahre alt. (St. Alban A 21) B. U. B. IV. 116, 244, V. 239.

[50]) Quod prior habet sua propria auctoritate ponere et constituere in sua iurisdictione unum scultetum et unum praeconem, qui scultetus habet iudicare tam super casibus criminalibus quam eciam civilibus et forensibus. B. U. B. IV 244.

Prime läutete. Zur Begründung wird beigefügt, daß arme Leute nicht zu Schaden kommen sollten „wand ein arm knecht underwilen uss sinen reben gar ferre harin loufen mus[51]).

An den Gerichtssitzungen nahmen stets eine größere Anzahl von Einwohnern des Bezirkes, wie auch andere Basler Bürger, teil. Die Müller aber genossen die Vorzugsstellung als Schöffen; sie geben in erster Linie ihr Urteil ab, das von dem Kreis der Anwesenden gebilligt oder gescholten werden kann. Die Ehrenstellung der Müller wird durch die Kundschaft in E. E. 1 mit den Worten betont, daß der Schultheiß „allwegen derselben müller einen vor menglichen“ fragen müsse „und were ioch der burgermeister für in ze gerichte komen“[52]). Für die Bedeutung, die dem Klostergericht offenbar in viel höherem Maße zukam, als man erwartet, spricht die Tatsache, daß an den Sitzungen nicht nur viele, sondern zum Teil auch sehr angesehene Personen teilnahmen[53]).

Zu den Sitzungen wurden die Müller durch den Amtmann geladen; für seine Mühe erhält dieser keine Sporteln, aber einmal im Jahre eine Naturaliengabe, über welche uns folgende anschauliche Schilderung aus der Kundschaft von 1398 ein fröhliches Bild überliefert: An der Fastnacht soll jedes Lehen dem Amtmann einen „remen fleisches oder einen weggen brotes geben“. Man setzt voraus, daß diese schönen Gaben dem Amtmann gehören; aber der Bericht fährt fort: der Amtmann soll sie in die Spitalmühle tragen; der Spitalmüller gibt dazu einen Kessel Erbsen, die mit dem Fleisch und dem Brot gekocht werden. Hierauf wird das gemeinsame Essen der Müller abgehalten; der Amtmann aber darf behalten — was übrig bleibt. Da nun der hl. Albanus wohl kaum Lust verspürt hat, das biblische Wunder

---

[51]) Kundschaft: St. Alban E. E. 1. Ordnung des Gerichts von St. Alban 1409. St. Alban R. Rechtsquellen 92.

[52]) s. auch B. U. B. V 240.

[53]) So zählt die Gerichtsurkunde von 1356 (St. Alban 115) als Anwesende u. a. auf: die Herren Schaler, Cunrat von Berenfels, Ritter, den Münzmeister Johannes, den Brotmeister von Sliengen, einen Herrn zer Sunnen, Obrecht von Zelle und Hugo von Sennheim.

von den gesammelten Brot- und Fischresten zugunsten des Amtmanns nachzuahmen, so war dessen Nebeneinnahme für das zu Gerichte bieten nicht hoch anzuschlagen.

Im 15. Jahrhundert maßen die Müller der Ehrenstellung als Schöffen kein so großes Gewicht mehr bei und empfanden den Zeitverlust als lästig. Daher mußte der Propst 1425 ihre Verpflichtung zur Abhaltung der Gerichtssitzungen durch Bürgermeister und Rat bestätigen lassen und im Jahre 1477 kam er ihnen durch Überlassung einer Gerichtsgebühr von zwei Schillingen entgegen, damit sie desto williger seien, den Sitzungen beizuwohnen[54]).

Das Jahr 1383 brachte ein für die Gerichtsbarkeit zu St. Alban wichtiges Ereignis, die Übertragung des Gerichts an den Rat. Wie die Bürgerschaft jeder mittelalterlichen Stadt verfolgte die Basler Gemeinde nach ihrem allmählichen Erstarken mit großem Eifer das politische Ziel, die gesamte Gerichtsbarkeit in ihrem Weichbilde in ihre Hand zu bringen; drei Jahre vor dem Kauf der Reichsvogtei und anderthalb Jahre vor der Erwerbung des Schultheißenamtes konnte der Rat, vielleicht angespornt durch die in der Übertragung des Biedertaler Gerichtes liegende versteckte Drohung Österreichs[55]), das Kloster St. Alban bewegen, ihm die Gerichtsbarkeit im Klosterbezirk zu überlassen. Hiezu wurde der Anlaß der Einbeziehung des Klosters in die städtische Befestigung benützt. In der Urkunde vom 27./29. Oktober 1383 (St. Alban 201/2) bezeugte das Kloster seine Dankbarkeit für die vielen ihm von der Stadt erwiesenen Dienste und rühmte die Versehung mit guten Mauern. Als Gegengeschenk für die Übergabe des Gerichts wurden die Mönche in das Burgrecht aufgenommen und vom Mühlenumgeld befreit[56]).

Die Neuordnung hatte zunächst keineswegs, wie man erwartet, eine Vereinfachung des Gerichtswesens zu St. Alban zur Folge; vielmehr finden wir in den beiden nächsten Jahrzehnten eine noch größere Kompliziertheit. Das bisherige Klostergericht blieb vorläufig unter einem besonderen

---

[54]) B. U. B. VI 198. Ordnung vom 7. VI. 1477. St. Alban A 101 ff. Bau V. 5.

[55]) Eine Vermutung Wackernagels II 1. S. 327.

[56]) Über das letztere vergl. Peter Ochs II S. 405 ff.

Schultheißen bestehen, der mit dem österreichischen Schultheißen nicht mehr gemeinsame Gerichtsentscheide erläßt, sondern selbständig amtet[57]). In Konkurrenz mit beiden übt aber jetzt auch der städtische Schultheiß, Dietrich von Sennheim, zu St. Alban eine Gerichtsbarkeit aus, und das Humoristische an dem seltsamen Ineinander- und Durcheinandergreifen der verschiedenen Gerichtssphären, zu welchen für die Beurkundung der Rechtsgeschäfte auch noch der Kompetenzkreis des Offizials der bischöflichen Kurie zu zählen ist, liegt darin, daß die Schultheißen samt ihren Amtsleuten beieinander gegenseitig hospitieren, ja in der Ordnung des Codex Pfisteri wird beurkundet, daß der Schultheiß der Räte zu St. Alban (Henmann Friderich) gleichzeitig an dem „indren" (städtischen) Gerichte dem Schultheißen als Amtmann diente[58]).

Während der erstere noch im Jahre 1406 bezeugt ist, treffen wir in den Urkunden vom Jahre 1407 an nur noch den städtischen Schultheißen[59]).

Der Leser dürfte der Ansicht zuneigen, daß für den engen Klosterbezirk, der uns ja nicht als ein selbständiges

---

[57]) So ist nach den vorhandenen Pergamenturkunden zu schließen (siehe nächste Anmerkung). Anders sagte der Zeuge Hurus aus (Kundschaft E. E. 1).

[58]) *Städtischer Schultheiß* Dietrich von Sennheim übte 1386 und 1387 die Gerichtsbarkeit aus in der Vorstadt, in der Breite und in den Mühlen (St. Alban 208, 209 C. 32).

Klosterschultheiß Kübeler 1382 (St. Alban 187), nach ihm als *Schultheiß der Räte* Johann Wigmann, der „vassbinde", 1388 Alban 212 (B. U. B. V 115), Cunrat Taurugk, 1398 (B. U. B. IV 239), Henmann Friderich 1406 (St. Alban 268) und 1409; vergl. ferner Ordnung über Totschläge etc. von ca. 1403. Rechtsquellen 65.

Österr. Schultheiß Friedrich (Fritzscheman) Stange: 1393, 1395, 1398, 1401 (St. Alban 230, 236, 242, Rechtsquellen No. 66). In seinem Gerichte sitzt 1393 der Räte Schultheiß Johann Wigmann und vor ihn trat 1398 der Cunrat Taurugk mit dem Begehren um Aufnahme einer Kundschaft. Anderseits ist Friedrich Stange im Jahre 1388 Beisitzer im Gericht von Johann Wigmann. Die Amtleute der drei Gerichte, Henmann ze allen Winden, Wetzel Korn, Johann Nollinger, Henmann Vögelin, Johann Rotwolf, Jacob Tunnelmeister findet man zu zweit oder zu dritt gemeinsam verzeichnet. (Barfüßer 65 St. Alban 173, 187, 209, 212, 230).

[59]) St. Alban 268, 272, 283, 287, 296, 297, 305, 307 etc.

Gemeinwesen, sondern nur als ein kleiner Teil eines kleinen Städtchens erscheint, eine genügende Fülle von richterlichen Gewalten vorhanden gewesen sei; indessen gehörte zur Vollständigkeit der Schilderung noch die Besprechung der Konkurrenz des Unzüchtergerichtes, sowie die Verwaltungsgerichtsbarkeit des Propstes in der Vorstadt St. Alban (Wahl der Einungsmeister, des Gescheids, der Feuerschauer, Hirten und Bannwarte). Wir können jedoch diese Instanzen übergehen, da sie mit den Lehen in keinem direkten Zusammenhange stehen. Erwähnen müssen wir dagegen noch die Konflikte mit dem bischöflichen Brotmeister.

Der Bischof als Stadtherr war gleichzeitig auch der Marktherr; als solcher übertrug er die Marktpolizei, die Aufsicht über die Bäcker und die Müller und die Gerichtsbarkeit in den Streitigkeiten derselben dem Vitztum und dem Brotmeister; mit diesen Ämtern belieh er Ministeriale [60]).

Die Müller am Rümelinbach und am Riehenteich waren der Gerichtsbarkeit des Brotmeisters unbestritten unterworfen. Die Müller des St. Albanteiches wohnten dagegen den viermal im Jahre abgehaltenen Sitzungen, wie sie in einer Kundschaft vom Jahre 1334 bezeugten, nur in freiwilliger Übung und nicht in Anerkennung einer Rechtspflicht bei. Die Gerichtsbarkeit bezog sich auf folgende Fälle:

1. Nichteinhalten von Fest- und Feiertagen durch die Müller.
2. Abspenstigmachen eines Knechtes oder eines Mahlkunden durch einen andern Müller.
3. Ausschluß eines Unwürdigen aus der Genossenschaft.

Auf Anrufen des Propstes wurde durch die angeführte Kundschaft entschieden, daß dem Brotmeister Kuno zur Sonne, der als ein mächtiger und zu fürchtender Herr geschildert wird, keine richterlichen Befugnisse über die Müller zu St. Alban zuständen. Noch öfters nahm in der Folge

[60]) Über die Stellung des Brotmeisters, der dem Vitztum untergeordnet war, gibt ein Weistum vom 30. Januar 1256 genaue Auskunft (B. U. B. I 217). Über die Usurpierung der Brotschau durch den Rat infolge einer starken Bewegung in der Bürgerschaft, die über die zu kleinen Brote entrüstet war, vergl. Wackernagel II. 1. 433. Im Jahre 1388 erfolgte die Verpfändung des Amtes an einen Ministerialen (B. U. B. V. 105).

der Brotmeister Eingriffe in die Gerichtsbarkeit des Propstes vor, die aber kräftig zurückgewiesen wurden. So sind in der Mitte des 14. Jahrhunderts der Brotmeister Otto von Sliengen, der den Cuntz Spisselin gegen die Bestrafung durch den Propst geschützt hatte, und in einem andern Falle Relin, der in Ausübung, vielleicht auch nur in Demonstrierung seines Exekutionsrechtes einem Müller einen Ziegel von einem Haberkessel brach, durch den Propst vor dem Gericht zu St. Alban verklagt worden und mußten „swarlich besseren". Nach dem Ubergang der niedern Gerichtsbarkeit zu St. Alban an die Stadt war der Schultheiß der Räte ebenfalls genötigt, im Jahre 1398 durch Aufnahme einer Kundschaft feststellen zu lassen, daß der Brotmeister zu St. Alban nichts zu richten habe „denne von miszmalendes wegen" [61]). Mit der Erwerbung dieses Amtes durch die Stadt, 1404, fielen dann auch die Kompetenzkonflikte von selbst dahin.

Dem Propste verblieb im Jahre 1083 die spezielle Gerichtsbarkeit in Lehensachen, die nun begreiflicherweise auf einen sehr kleinen Umfang beschränkt war [62]). Da die Schindler und die Flößer ihr nicht mehr unterstanden, konnten sie sich bei ihren Streitigkeiten mit den Müllern der Autorität des Propstes entziehen. Hier griffen die städtischen Behörden, der Schultheiß, sowie der Bürgermeister und die Räte selbst ein, die letzteren meist auf Grund eines Gutachtens der „Fünffe, so von unserer stette wegen über die buwe gesetzt sind." Der Propst, jetzt nicht mehr Gerichtsherr, sondern Partei, vertritt anfangs noch die Lehen, die aber bald selbständig werden und vor den Behörden allein auftreten [63]). Daß der Propst sich mit dieser Entwicklung

---

[61]) Kundschaften vom 29. Juni 1334 und vom 19. Januar 1398 St. Alban C. 1, B. U. B. IV. 116, V. 239 ff.

[62]) Sie wurde durch eine Kundschaft vom 16. VIII. 1473 (B. U. B. VIII 344, St. Alban A 19) gegenüber dem städtischen Gerichte festgestellt und ihre ungeschwächte Handhabung in einem Kompetenzkonflikt nachgewiesen.

[63]) Auf Anrufen des Propstes urteilten Bürgermeister und Rat 1442 zwischen den Lehen und Schindlern, die Fünfe 1473 unter den Lehen allein; die Zustimmung des Propstes zur Klage der Lehen wird 1449 und 1450 bestätigt; dagegen erfolgten die Entscheidungen zwischen den Lehen und Schindlern 1434 durch den Schultheißen, 1443 durch die Räte, 1451 durch die Fünfe ohne Erwähnung des Propstes. Bei einer Entscheidung der Fünfe

zufrieden gab, ist gegenüber den Fünfen erklärlich im Hinblick auf deren Fachkenntnisse, welche zur Beurteilung der technischen Fragen erforderlich waren, so daß der Propst es wohl für das Klügste hielt, ihrem Ermessen die Schlichtung der ihn persönlich nicht interessierenden Differenzen zu überlassen, wie die Fünfe selbst wiederum gelegentlich für gut fanden, zu ihrer Orientierung eine mit noch spezielleren Fachkenntnissen im Wasserbau ausgerüstete Kommission zu konsultieren, die sogenannten „Wasserfünf". Diese ist aus der seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts bekannten Übung hervorgegangen, zur Begutachtung technischer Fragen bei den Wasserstreitigkeiten des einen Teiches fünf unbefangene Müller von einem andern Teiche beizuziehen. Als besondere Kommission werden diese fünf Experten im Jahre 1477 anläßlich der angeführten Streitsache am St. Albanteich erwähnt[64]).

Mit den städtischen Behörden lebten das Kloster und die Lehenmüller immer in einem guten Einvernehmen, soweit wir dies aus den Akten ersehen können. Nur ein Konflikt des Rates mit dem Kloster über dessen Jurisdiktionsrechte ist uns überliefert, den wir seines mehr komödienhaften Charakters wegen, der griechischen Tradition entsprechend, an den Schluß dieses Abschnittes gesetzt haben, obwohl er dem 14. Jahrhundert angehört. Es ist dies eine lustige Galgengeschichte, die wir nicht unerwähnt lassen möchten, zumal der St. Albanteich und seine Müller darin eine Rolle spielen.

Der Galgen Großbasels stand im Anfang des 14. Jahrhunderts auf dem Lysbühl. Ein einflußreicher Basler, der mächtige Volksführer Johann von Arguel, welcher dort

---

unter den Lehen allein im Jahre 1477 beteiligte sich der Propst erst nachträglich durch Bestellen eines Schiedsrichters. Er selbst fungierte 1409 als Schiedsrichter. Bei zwei Fünferurteilen zwischen dem Lohnherrn und einem Müller 1447 und 1485 wirkte der Propst nicht mit. B. U. B. VIII 422, VII 191, IX 8. St. Alban A 82 ff.

[64]) Sie begegnen uns zum ersten Male im Jahre 1409 am Rümelinbach. In einem Fünferbrief von 23. V. 1431 wird bezeugt, daß den Fünfen für den Riehenteich nach alter Gewohnheit „fünf erbare Müllermeystern" vom St. Albanteich zugeordnet worden sind. (B. U. B. VI 275, VIII 422. Vgl. ferner über beide Kommissionen Basler Jahrbuch 1922 S. 253 ff.)

Liegenschaften besaß, fand nun, daß sie durch die Nähe des Galgens entwertet würden; auf sein Antreiben hin wurde der Galgen in das Gebiet des Klosters St. Alban verlegt, wozu dieses für das eine Mal seine Zustimmung gab. Nach einer durch den Rat unerlaubter Weise vorgenommenen Erneuerung verbot der Propst seine Benützung und die Müller beförderten dessen Zerfall, indem sie einen Teil des Holzes zu Teichreparaturen verwendeten. Dies die Exposition des Lustspiels; der dramatische erste Akt spielte sich eines schönen Tages ab, als die städtischen Behörden in feierlichem Zuge mit einem Dieb hinauszogen und erst an Ort und Stelle die Unbrauchbarkeit des Galgens erkannten. Um nicht unverrichteter Sache wieder heimkehren zu müssen, henkten sie den Dieb an einen Baum, der einen zu diesem Zwecke sehr geeigneten Ast über den Teich streckte. Sobald aber die Müller am nächsten Morgen die über den Wassern schwebende Gestalt wahrnahmen, schlugen sie im Zorn den Baum um und begruben den Gehenkten. Damit war der äußerliche Höhepunkt des Dramas erreicht; die Schürzung des Knotens folgte indessen erst im zweiten Akte. Jetzt trat Arguel, der für seine Besitzungen fürchtete, wieder in Aktion und erreichte vom Kloster nochmals die Erlaubnis für die Aufstellung eines Galgens, der aber der letzte sein müsse, wobei die Mönche mit der kurzen Lebensdauer eines hölzernen Galgens rechneten. Der listige Arguel ließ jedoch heimlich in seiner Werkstatt Steine für einen steinernen Galgen herrichten, führte sie in dunkler, verschwiegener Nacht nach St. Alban und ließ sie dort zu einem richtigen Dreibein aufmauern. So hatte die Liegenschaftspekulation und die Ausübung der Hanfgerechtsamkeit über den Klosterfrieden und die Jurisdiktionsrechte triumphiert. Aber Recht muß doch Recht bleiben! Der Schlußakt brachte eine Apotheose der irdischen Gerechtigkeit. Etwa 50 Jahre später, als die Tage des steinernen Galgens, der wohl auch an die 1000 Bewohner überlebt hatte, zu Ende gingen und die Räte ihn wollten erneuern lassen, bot der Propst von St. Alban hohe kirchliche Würdenträger, alle Müller und andere erfahrene Männer der Grundherrschaft zu einer Kundschaft auf und ließ sich sein Recht beurkunden, daß die Stadt Basel

den Galgen nicht mehr erneuern dürfe[65]). Dieser fröhlichen Komödie haben wir es nun zu verdanken, daß wir über den Jurisdiktionsbezirk des Klosters St. Alban im 14. Jahrhundert etwas genauer unterrichtet sind (s. o. S. 24).

C. Die Erbleihe und die Teichordnung.

Gewiß war es für den Bewohner einer Grundherrschaft nicht gleichgültig, durch wessen Hand das Richteramt ausgeübt wurde; von den Charaktereigenschaften des Richters konnte sein Friede, seine Freiheit und sein Leben abhängen. In wirtschaftlicher Beziehung stellte dagegen die Institution der Erbleihe, das bäuerliche Lehnrecht, den Untergebenen auf einen objektiven Rechtsboden, der ihm das Gefühl der Sicherheit und des Schutzes vor Willkür verschaffte. Die Position des Erbpächters ist eine so starke, daß ihm eine Art Eigentum, das sog. Nutzeigentum, zugesprochen wird[66]). Bei fleißiger Arbeit des Untertans wird das persönliche Element zwischen ihm und dem Herrscher ganz ausgeschaltet oder gelangt wenigstens erst dann zur Wirkung, wenn die Güter über ihre Ertragsfähigkeit belastet sind, so daß der Beliehene auf die Gnade des Grundherrn angewiesen ist. Dies traf bei den Mühlen des Klosters St. Alban, über deren Belastung wir seit dem Jahre 1284 genau unterrichtet sind, offenbar nicht zu: nur zwei von ihnen waren zu Geldabgaben (zusammen 62 sol.) verpflichtet; eine davon hatte dazu noch drei Säcke Korn abzuliefern; auf der Spitalmühle lastete die Servitut, daß das Korn für den Bedarf des Klosters unentgeltlich mußte gemahlen werden; außerdem zinste sie zwei Säcke; für die neun übrigen Mühlen betrug der jährliche Grundzins im Durchschnitt ca. $5^1/_2$ Viernzel Kernen und Mühlekorn oder elf Säcke[67]); auf den Monat traf es also etwas weniger als einen Sack Korn, eine wohl erträgliche Belastung; anderseits aber bildeten die Gesamteinnahmen von $53^1/_2$ Viernzel oder 107 Säcken Korn für das

---

[65]) Kundschaft von 1362—1369 B. U. B. IV 244.

[66]) Vgl. hierüber den folgenden Abschnitt, besonders am Schlusse.

[67]) 1 Viernzel enthält 16 Sester (sextarii) oder 2 Säcke; Kernen (triticum) bedeutet das ausgehülste Korn; Mühlekorn (commune) ist das mit den Hülsen noch vermengte Korn zweiter Qualität.

Kloster eine sehr wichtige Lebensmittelversorgung; dazu kamen noch untergeordnete Gerechtsamkeiten mit vollständig grundherrlichem Charakter, indem jede Mühle bis nach der Reformationszeit verpflichtet war, dem Kloster jährlich ein Fastnachtshuhn und zur Zeit der Heuernte einen Knecht für einen Tag Frohnarbeit zu stellen, sowie bei einer Handänderung den Ehrschatz, einen Jahreszins oder auch nur einen Kapaunen, abzuliefern.

Ungünstig für manche Müller war das den lehnrechtlichen Anschauungen nachgebildete System, das wir im Mittelalter besonders häufig auch bei den Kirchenpatronaten antreffen, wonach der Beliehene berechtigt war, das Lehen wiederum an eine dritte Person zu übertragen, was natürlich in wirtschaftlicher Beziehung zur Folge hatte, daß von dem Erträgnis des Lehengutes statt einer Person zwei oder bei mehrfacher Vergebung gar noch eine größere Zahl lebten. So finden wir im St. Albantal in der ältern Zeit mehrere adelige oder doch sozial höherstehende Personen, wie die Ritter Rych von Rychenstein, den Dominus Schaler, den Johann von Gundolzdorf, sowie mehrere Magister als direkte Besitzer von Mühlen, welche sie ihrerseits zum Betriebe an einen Pächter, meistens auch in der Form der Erbleihe, verliehen hatten; dieser befand sich nun gegenüber den andern Müllern, die das Lehen unmittelbar vom Kloster besaßen, sehr im Nachteil, da er nicht nur dem letztern den Grundzins, sondern zugleich seinem Verpächter den im zweiten Range auf der Mühle lastenden Pachtzins abführen mußte; ein solches Verhältnis lag auch bei der Spitalmühle vor.

Im ganzen dürfte das Schicksal der Müller ein gutes gewesen sein. Wir schließen dies hauptsächlich aus dem Umstande, daß uns der langandauernde Besitz von mehreren Müllerfamilien bezeugt ist.

Vom 15. Jahrhundert an begegnen uns allerdings viele gerichtliche Versteigerungen. Es klingt gewiß paradox, wenn man die Ursache hiefür gerade dem Aufschwunge zuschreibt, den das Gewerbe erhalten hatte, und doch mag dieser Grund bei einzelnen Mühlen zugetroffen haben. Gemäß einer allgemeinen Übung im Immobiliarrechtsverkehr

des Mittelalters pflegte der Eigentümer einer städtischen Liegenschaft die infolge des allgemeinen Aufblühens eingetretene Wertvermehrung dadurch zu nutzen, daß er im Range hinter dem ursprünglichen Grundzins einen weitern Zins „ab der Besserung“ verkaufte. Dieser Rentenzins konnte vom Liegenschaftseigentümer zurückgekauft, vom Gläubiger aber nicht gekündet werden, während die alte Grundschuld gegenüber dem Kloster ganz unablösbar war[68]). Der perennierende Charakter gab wohl dem Schuldner eine große Sicherheit, da er nicht plötzlich durch eine Kündigung in finanzielle Verlegenheit gebracht werden konnte; doch lag darin auch ein gefährliches Moment; der Zins, welcher in guten Geschäftszeiten von dem Erträgnis der Liegenschaft leicht bestritten werden konnte, blieb mangels einer Nötigung zur Abzahlung haften, und bei verschlechterten Betriebs- und Konjunkturverhältnissen war der Eigentümer nicht mehr imstande, die Verzinsung aufzubringen.

Gegen säumige Schuldner besaß der Propst seit ältester Zeit eine scharfe Exekutionsgewalt. Für die Zinsen der gemeinsamen, allen zwölf Müllern übertragenen Lehenmatten konnte er die Hilfe der Wassermeister in Anspruch nehmen. Nach dem Lehnsbrief vom 1. August 1336, aber auch nach allgemeinem, für die ganze Grundherrschaft geltenden Hofrecht[69]) ist er berechtigt, kraft eigener Macht, ohne Anrufen irgendwelcher Gerichte, den Müllern die Räder zu stellen und die Mühleisen herauszunehmen. Bei verfallenen Zinsen von Wohnhäusern konnte er dem Schuldner die Türe aushängen oder ihm einfach das Zuschließen verbieten, in der Winterszeit natürlich ein sehr taugliches Mittel, um einen

---

[68]) Noch am 21. Februar 1515 wurde die Unablösbarkeit der Erblehenzinse gegen den Willen der Gläubiger bestätigt. Auch in der Reformationszeit (26. November 1527 und 3. Mai 1537) wurde die Ablösbarkeit nur für gewöhnliche Grundzinse ausgesprochen und hiefür ein Tarif festgesetzt, dagegen wiederum Erblehenzinse vorbehalten. Gerichtsordnung von 1539, D 117, 165, 167; Rechtsquellen I 333, 370, 372, 374.

[69]) Urkunde vom 1. VIII. 1336 St. Alban A 78; vom 27./29. X. 1383 (St. Alban 201/2), vom 23. IV. 1425 (B. U. B. VI 198); Gerichtsordnung von 1409 St. Alban R am Schlusse; Ordnung vom 14. VI. 1477 St. Alban A 101 ff. Selbst in der Stadt hatte der Herr eines Hauses bis in das 13. Jahrhundert das Recht, den Zinsmann, der das Haus nicht in Ehren hielt, ohne Anrufen des Richters auszuweisen. Heusler, Verfassungsgeschichte S. 185.

böswilligen Schuldner mürbe zu machen. Noch härter wirkte die Stillegung der Mühle oder das fernere Verbot, die Früchte auf den Feldern zu ernten, weil diese Maßregeln, so gut wie die Schuldhaft, mit grausamer Notwendigkeit einen vielleicht anfänglich nur im geringen Grade Verschuldeten immer tiefer in die Verschuldung und in das Unglück hineinstoßen mußten. Mangels Überlieferung konkreter Fälle können wir uns kein Urteil darüber bilden, ob solche strengen Strafen öfters ausgeübt worden sind, oder ob es sich mehr um eine Wahrung von Drohmitteln handelte. Daß man aber mit der tatsächlichen Anwendung von harten Zwangsmitteln rechnen muß, ersehen wir aus dem Dinghofrodel der St. Albansleute zu Pratteln, der in den Jahren 1486—1505 aufgezeichnet worden ist. Die in der jüngeren Niederschrift sehr poetisch gehaltene Schilderung[70]) über den Zinseinzug bestimmt, daß der Klosterschaffner bei Anbruch der Nacht unter bloßem Himmel sitzen und auf die Abgabe der Zinsen warten soll. Sind die Zinsleute säumig, so soll er in die Herberge gehen, und am nächsten Tage müssen die Zinsleute den Zins *doppelt,* nach einem ganzen Tage und einer Nacht *vierfach* bezahlen: „darumb söllent alle Zinslüt gewarnet sin iren Hofzins usszerichten, vor und ee sy schlafen lygent.“

Bei der Übergabe der niederen Gerichtsbarkeit an die Stadt hatte sich der Propst die direkte Exekutionsgewalt bei Versäumnis der Zinszahlungen vorbehalten und sich dafür noch die Hilfe des städtischen Gerichtes ausbedungen[71]). Nach einem Zeitraum von etwa 40 Jahren erwies es sich jedoch, daß Betreibungshandlungen des Propstes auf Widerstand stießen. Die Schuldner suchten Schutz beim städtischen Schultheißen; dieser betrachtete den Propst nun nicht mehr

[70]) St. Alban H. S. 119, 997. Wir können es uns nicht versagen, das Zitat wegen seiner für ein Rechtsdokument außergewöhnlich poetischen Sprache anzuführen: „Uff das hochzit Sant Hylarien . . . . . ein uffnemer einss propsts zu St. Alban fug sich zu dem dorf, und nochdem die sun verbirgt iren schin und die sternen uss lossent ire glastung und die nacht in bricht, der genempt innemer sol verlossen alle tachung und sitzen under dem hymmel und also ein zit beiten und da uffnemen den zins . . . . .“ etc.

[71]) Es sy mit thüren ab den hüsern ze nemende, sliffer und müller reder ze stellende, win und korn uff dem velde ze verbietende und ze behaltende.

als Inhaber der direkten Betreibungsgewalt, sondern wie einen andern Gläubiger als Prozeßpartei und gewährte in manchen Fällen dem Schuldner Schutz gegen Pfändungen und Verbote. Auf Klage des Propstes wurden aber dessen Rechte am 23. April 1425 durch Bürgermeister und Rat bestätigt[72]). Sie sind auch in die vom Kloster erlassene Ordnung vom 17. Juni 1477 aufgenommen worden. Die zahlreichen, seit den Zwanzigerjahren des 15. Jahrhunderts durch den städtischen Schultheißen ausgestellten Fröhnungsurkunden über Mühlen zu St. Alban führen indessen eher zur Vermutung, daß der vor 1425 begonnene Assimilierungsprozeß vor dem städtischen Schultheißengericht im Sinne einer einheitlichen Handhabung des Betreibungsverfahrens trotz der theoretischen Bestätigung der alten Rechte des Propstes immer weiter geschritten sei.

Die bedeutende wirtschaftliche Stellung der Müller im 14. Jahrhundert zeigt sich zunächst darin, daß mehrere von ihnen auch als Besitzer anderer Häuser der Grundherrschaft genannt sind; sie ist aber besonders in der Tatsache erkennbar, daß die Lehnsgenossenschaft als solche Großgrundbesitzerin ist. Das Kloster St. Alban hatte in unermüdlicher, zweifellos einen langen Zeitraum umfassender Tätigkeit die durch zahllose, ursprünglich wild und ungehemmt dahinfließende Wasserläufe der Birs überschwemmte Ebene der Kultur als Weidmatten gewonnen. Nun war dem Kloster aber die unaufhörliche, zeitraubende Korrektionsarbeit lästig geworden und es zog vor, das gesamte, in der Bischofsurkunde von 1102/3 mit den Worten „cum pratis et agris adjacentibus“ erwähnte Gebiet zwischen der Birs und dem Teich, jetzt „Herrenmatten“[73]) genannt, den Müllern mit „Widen und Griene“ zu ewiger Erbleihe zu übergeben. Gleichzeitig verleiht das Kloster auch der Gesamtheit der Müller die Matten zwischen dem Teich (Weg) und dem Rhein zu Erbrecht. Der Lehnsbrief wurde am 1. August 1336[74])

[72]) B. U. B. VI 198.

[73]) Dieser Name kommt u. W. zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1299 vor (B. U. B. III 249).

[74]) St. Alban A 78 und C 4.

den zwölf Müllermeistern ausgestellt; er enthält in der Hauptsache folgende Rechtssätze:

1. Die Matten gehören auf alle Zeit als unveräußerliche Pertinenzen zu den Mühlen.
2. Den Müllern wird die Verpflichtung überbunden, mit den auf den Matten stehenden Weiden das Wuhr zu bessern.
3. Der Zins für die Herrenmatten beträgt 7 ℔ Basler Pfennige; für die Zahlung der einzelnen Quoten haften die Mühlen und subsidiär alles liegende und fahrende Gut des Säumigen. Bei der Handänderung ist als Ehrschatz ein Kapaun zu bezahlen.
4. Als Entgelt für die Verleihung der Matten zwischen dem Teich und dem Rhein haben die Müller den halben Ertrag des Heues an das Kloster abzuliefern, während sie den ganzen Ertrag des Emdes behalten dürfen.
5. Alle Matten sind zehntenfrei.

Unter dem Propste Claudius gaben die Lehen die Matten zwischen dem Teich und dem Rhein an das Kloster zurück, welches ihnen dafür den Zins für die Herrenmatten auf 6 ℔ ermäßigte[75]).

Als dritte Verleihung erwähnen wir noch kurz die am Teich gelegene Hanfbünde, welche ebenfalls allen zwölf Müllern gemeinsam gehörte; Geering (S. 288) bringt sie mit der Papierfabrikation in Verbindung. In den Urkunden des 15. Jahrhunderts wird bei den Liegenschaftsbeschreibungen der Mühlen meistens der entsprechende Zwölftelanteil daran aufgezählt; der Zins betrug 4 Sch. oder für jedes Lehen 4 Pfenninge[76]).

---

[75]) St. Alban H. S. 6 Bau V 5. Claudius de Aliugo war Prior seit 1517; er starb 1526. Man dachte offenbar damals nicht daran, daß der Zins von 7 ℔ von Anfang an nur für die Herrenmatten gegolten und mit den andern Matten gar nichts zu tun hatte.

[76]) Der Vollständigkeit wegen verweisen wir noch auf folgende der Müllergenossenschaft zu Erbleihe verliehene Grundstücke: „1364 ein Fischweiher auf der Breite (St. Alban No. 125), ein Äckerlein auf dem Tiich, oben und hinten an den Gelhart; stoßt unten auf den Auslaß und oben an die Strass, so in die Breite gaht und an das steinern Brücklein und sind Hanf-

Die Verleihung eines so umfangreichen, die wirtschaftliche Lage der Müller in hohem Grade hebenden Grundbesitzes in das Nutzeigentum zu gesamter Hand brachte die dem grundherrschaftlichen Charakter innerlich entgegengesetzte, aber mit diesem trotzdem oft verbundene genossenschaftliche Idee zur Entfaltung. Wenn auch die Mönche von St. Alban sich kaum darüber klar waren, daß die Stärkung eines besondern Personenkreises innerhalb ihres Gebiets durch eine eigene Organisierung im Laufe der Entwicklung mit Naturnotwendigkeit die Grundherrschaft selbst schwächen mußte, so ist es ihnen gleichwohl als ein Verdienst anzurechnen, daß sie im Interesse des Gesamtwohles diese Organisation der Müller nicht nur geduldet, sondern vielmehr nach besten Kräften gefördert haben. Dies geschah namentlich durch die vom Kloster im Jahre 1477 aufgestellte Ordnung, für welche der genossenschaftliche Gedanke wegleitend gewesen ist, während das grundherrschaftliche Prinzip mehr in den Hintergrund gedrängt wurde und nur noch in den folgenden Bestimmungen erkennbar ist:

1. Jeder neue auf das Lehen aufziehende Meister soll dem Propst den Treueid schwören und den Ehrschatz bezahlen; aber der Eid selbst ist auf die Förderung der gemeinsamen Wohlfahrt gerichtet: „dem gotzhus ime *und den lehenen* daz beste thun gehorig und gehorsam sin, nutz zu furderen, schaden zu wenden als recht ist.“
2. Der Propst darf die Meister jederzeit vor sich entbieten, „spenn, klag und anders ze verheren.“
3. Für den Verkauf von Holz und Weiden haben die Meister 2 ℔ Wachs in die Kapelle zu geben.
4. Die wichtigste Betonung der grundherrschaftlichen Stellung liegt in der bereits besprochenen Bestätigung der Gerichtsbarkeit und der Rechte auf Realexekution bei versessenen Zinsen.

---

bünden unter.“ (St. Alban H. S. 604; Urteil vom 29. III. 1599. B. U. B. X S. 630). Verleihung eines Stück Landes am Teich durch die Hohe Stift vom 3. Dezember 1452 (Urk. 11 Archiv der Int.).

Demgegenüber findet sich eine wahre Fülle von Ordnungsvorschriften, die alle die genossenschaftliche Idee zum Ausdruck bringen. Die gesamte Sorge für die Erhaltung des Wuhrs und des Teiches wird der Korporation der Lehnsgenossen und in erster Linie den von ihr gewählten Organen, zwei Wassermeistern[77]) und zwei Büchsenmeistern, übertragen. Die Wassermeister, welche nach einem bestimmten Turnus jeweilen von den vorderen und hintern Lehen entnommen werden[78]), müssen mit dem Knecht regelmäßige Revisionsgänge ausführen, „das die lehen in guten eren gehalten werden", und bei Entdeckung eines größern Schadens Frohnarbeiten anordnen. Den Meistern wird unbedingter Gehorsam eingeschärft, daß sie jedem Gebote sofort Folge leisten. Zu den Arbeiten dürfen sie an ihrer Statt nicht „kleine unverfangliche Kinde schicken sondern dapffere starke knecht, die do verfanglichen werchen mögen."

Außer den Frohnarbeiten dient der Erhaltung des Teiches und Wuhres ein Baufonds; fast alle Bußen werden zusammen mit den Abgaben für die Flößerei in die „Büchse" gelegt; der eine Büchsenmeister soll diese, der andere den dazu gehörigen Schlüssel verwahren „von archwenen wegen so man haben möchte". Aus der Büchse sollen die Löhne für die Frohnarbeiten der Meister wie für andere Werkleute bezahlt werden, soweit der Kassenbestand reichte[79]). Eine Verpflichtung anderer Anwänder des Teiches, für die Instandstellung der Uferborde zu sorgen, wird in der Ordnung nicht erwähnt, offenbar deshalb nicht, weil die Lehen fast

---

[77]) In der im Jahre 1425 an die Räte gerichteten Beschwerde hatte der Propst das Wahlrecht der Wassermeister für sich in Anspruch genommen. (B. U. B. VI. 198.)

[78]) Ein solcher Turnus ist in einem Aktenstück enthalten, das allgemein mit zirka 1460 datiert wird (St. Alban A 99 Bau V 5). Dies Datum stimmt aber nicht; die Aufstellung hängt auch nicht mit der im Jahre 1465 in der gleichen Sache aufgenommenen Kundschaft zusammen, denn von den im Turnus aufgeführten Lehnsinhabern hat Ulrich Züricher seine Mühle erst 1470 erworben; anderseits besaß Oberndorf die seinige, St. Albantal 2, nur bis 1476. Die Urkunde wurde demnach jedenfalls im Verlaufe der 1471 neubegonnenen Streitigkeit über das Wassermeistertum errichtet. (St. Alban A 19, 64, B. U. B. VIII 344.)

[79]) Entscheid vom 12. XII. 1442. St. Alban A S. 86.

das gesamte Land an beiden Teichufern allein besaßen. Immerhin sind in zwei Spezialentscheidungen die Anwänder zur Instandstellung der Landvesten angehalten worden[80]).

Wie bei Wuhr und Teich alles auf gemeinsamen Gedeih und Verderb eingestellt ist, so findet die genossenschaftliche Gemeinsamkeit auch bei der Fischerei Anwendung; die Meister dürfen die Fischerei zu gleichem Rechte jede Nacht im Turnus ausüben; beim Abschlagen des Teiches wird dagegen in Gemeinschaft gefischt; wer sich vom Fange etwas aneignet, „er sige meister, knecht oder kint", muß 5 Sch. in die Büchse erlegen.

Neben diesen positiven Anordnungen enthält die Verordnung von 1477 wie eine moderne Verfassung oder ein schön gehaltenes Vereinsstatut die allgemeine Proklamierung einer von allen eigennützigen Motiven freien Hingabe jedes Mitgliedes zur gegenseitigen Unterstützung und Förderung: „dass die erberen meister uf den lechen iechlicher dem anderen beholffen sin, es sy wassers halb, holtz, veld, acker und matten, wass denen gemeinen lechen zugeherdt.

Item ouch sollen wir den meistern uff den lehenen allen in gemein und ieglichem insunders beholffen sin zu allen und in allen zimlichen sachen ir lehen antreffende und mit inen gon und ston für rath gericht und sust und inen unser bestes thun noch unser vermuglicheit; desglichen sollen sie unserm gotzhus und uns ouch thun unsern nutz zu furdern und schaden zu wenden zu allen zyten, solichen schaden uns fur zu bringen und zu rügen by den eyden als daz billich und recht ist, desglichen wellen wir inen ouch thun."

Man ersieht aus diesem gegenseitigen Treueversprechen, daß nicht mehr eine autokratische Herrschaft und rechtlose Untertanen einander gegenüberstehen, sondern zwei im großen und ganzen ebenbürtige Korporationen.

Auf die Verdrängung der alten Grundherrschaft übte noch ein weiteres Element seinen Einfluß aus, die Einwirkung der städtischen Behörden, die in erster Linie in der Zugehörigkeit des Mühlengewerbes zu einer städtischen Zunft begründet ist. Die Müller haben ihrer Zunft und den

[80]) Entscheide der „Fünfe" vom 5. August 1415. St. Alban A S. 95—97: Schindelhöfe des Uli Zossen und des Tschan von Lieltingen.

Räten ebenfalls den Treueid zu schwören; anderseits kann der Propst für die Zahlung der Zinsen die Hilfe des Zunftmeisters anrufen. Der Sorge für die Mehlversorgung der Stadt dient sodann die Vorschrift, daß der St. Albanteich nicht zur gleichen Zeit wie der Riehenteich und der Rümelinbach abgeschlagen werden darf.

Die Lehnsgenossen gehören schließlich auch noch der Vorstadtgesellschaft von St. Alban an. Als im Jahre 1489 Streitigkeiten innerhalb der Gesellschaft entstanden waren, indem sich die Müller und die Bewohner des Albantales mit den Leuten auf dem Berge nicht über den Ort der Zusammenkünfte einigen konnten, hielten Bürgermeister und Rat eine Intervention durch das öffentliche Interesse für geboten; sie stellten die Gemeinschaft wieder her und wiesen der Gesellschaft den neuerbauten Lindenturm auf dem Lindenbrunnen als Gesellschaftshaus an, unter Bestätigung der Gesellschaftsordnung. Von einer Mitwirkung des Propstes in dieser nach damaliger Auffassung wichtigen Organisationsfrage erfahren wir nichts (B. U. B. IX 74).

D. Das Eigentumsrecht am St. Albanteich.

In dem großen Prozesse, der sich zwischen der Korporation der Lehen und Gewerbsinteressenten und dem Kanton Basel-Stadt in den Jahren 1883—1886 vor dem Bundesgericht abspielte, wurde die Frage, wem in der ältern Zeit das Eigentumsrecht am Teiche zugestanden habe, von beiden Parteien erörtert. Dr. Christ hatte zunächst in der Klage die in der Hauptsache richtige Ansicht von einem „Doppeleigentum“ im Sinne der mittelalterlichen lehnsrechtlichen Anschauung vertreten, wonach die Müller das sogenannte Nutzeigentum (dominium utile) und das Kloster das Obereigentum (dominium directum) besessen hätten; nur beging er den Fehler, daß er seine Konstruktion mit dem eigentlichen Lehnsrecht (feudum) statt mit der allein in Frage kommenden bäuerlichen Leihe (ius hereditarium) begründete[81]), was Prof. Andreas Heusler in einem Gutachten sofort rügte. Heusler selbst bestritt entschieden, daß ein

[81]) Vermutlich war er dazu durch das Gutachten des Dr. J. R. Burckhardt, Fiskal, vom Jahre 1832 verleitet worden.

Lehnsverhältnis am Teich vorgelegen habe; den Müllern sei nicht der Teich als solcher, sondern nur ein Servitutrecht der Wasserbenützung, verbunden mit der Servitutpflicht der Unterhaltung des Wuhres und des Teiches, übergeben worden. Dr. Christ unterwarf sich der Autorität des berühmten Germanisten und ließ die Theorie vom Nutzeigentum und Obereigentum fallen, mit Unrecht; denn von den beiden Argumenten, welche Heusler für die ältere Zeit zu seinen Gunsten anführt, greift das eine offensichtlich fehl; er geht nämlich davon aus, daß eine Einheit der Genossenschaft, an welche die Verleihung hätte erfolgen können, jedenfalls im 15. Jahrhundert nicht bestanden hätte (für die ältere Zeit sei es zweifelhaft), weil mit jedem Müller über seine Mühlen und Matten nur ein separates Erbzinsrecht bestanden habe; der Zins sei nicht in globo, sondern von jedem Müller separat bezahlt worden, und die Exekution sei bei Versäumnis der Zinsleistung gegen den einzelnen Müller gerichtet worden. Diese Beweisführung wird indessen widerlegt durch die Tatsache des gemeinsamen Besitzes der Herrenmatten und der andern angegebenen Grundstücke, für welche der Zins *in globo* festgesetzt war, mit der anschließenden Bemerkung, daß die Organe der Genossenschaft den Zins *in globo* an den Propst abzuliefern hätten. Wenn ein Müller seine Quote nicht freiwillig bezahlt, so wird die Exekution, und zwar durch die Organe der Genossenschaft, aus dem Grunde gegen dessen Mühle gerichtet, damit nicht durch eine Pfändung der gemeinsamen Herrenmatten die andern Teilhaber unschuldig leiden müssen. Gerade für das 15. Jahrhundert kann sodann die Existenz einer einheitlichen Genossenschaft der Müller auf Grund der Ordnung vom Jahre 1477 unmöglich bezweifelt werden (vgl. u. a: „wass denen gemeinen lechen zugeherdt.“).

Die zweite Begründung Heuslers erscheint auf den ersten Blick zutreffend; er weist darauf hin, daß im Lehnsbrief vom 1. August 1336 nur die Verleihung der Matten, aber nicht eine Verleihung des Teiches erwähnt sei[82]); nun ist damit aber noch nicht bewiesen, daß eine solche Über-

[82]) Auf Grund dieses Argumentes sind wir in unserer Abhandlung über die Wasserrechte am Rümelinbach (Basler Jahrbuch 1922 S. 280) in einem

gabe des gesamten Teiches an die Lehnsgenossen überhaupt nie, auch nicht stillschweigend, stattgefunden habe; vielmehr besitzen wir für diese Rechtsauffassung zwei überzeugende Urkundenbeweise:

Unter den Streitigkeiten der Lehen mit den Flößern ist der folgende interessante Fall erwähnt: Die Flößer mußten für die sogenannte Henki, die Landungsstelle, Pfähle in den Teich schlagen, welche das hinabtreibende Holz auffingen; sie beanspruchten nun das ihnen als selbstverständlich erscheinende Recht, diese Pfähle, wenn sie ihrer nicht mehr bedurften, wieder auszuziehen und nach Belieben zu verwerten. Die Lehen vertraten dagegen den stark formaljuristischen Standpunkt, daß jeder Pfahl, sobald er durch Einschlagen in den Boden mit dem Teich verbunden sei, eine Pertinenz desselben bilde und in das Eigentum des Teicheigentümers, d. h. der Lehen, übergegangen sei, welche allein darüber zu verfügen hätten; es stehe ihnen frei, die Pfähle in dem Teich zu belassen oder sie auszuziehen und als ihr Eigentum beliebig zu verwenden. Das Urteil des Basler Schultheißen vom 7. Oktober 1434 (St. Alban A 82) gab ihnen recht.

Ein weiterer Streitfall betraf die Nutzung der Nußbäume im Schindelhof; die Lehen machten das Recht des „Anries" auf die über dem Teiche hängenden und also in den Luftbereich ihres Eigentums hineinragenden Nüsse geltend; auch diesmal wurde ihr Anspruch grundsätzlich durch die Entscheidung der Fünfe vom 16. September 1451 geschützt[83]). Ferner spricht das Umhauen des über den Teich ragenden Baumes in der oben erzählten Galgengeschichte für ein stark ausgeprägtes Eigentumsgefühl der Müller.

In Übereinstimmung mit diesen Einzelzeugnissen paßt die im vorigen Abschnitt erörterte, ganz von der genossenschaftlichen Idee durchwirkte Rechtsstellung der Müller allein zu der Vorstellung einer Verleihung des Teiches als Ganzes

---

vergleichenden Hinweis auf den St. Albanteich der Ansicht Heuslers gefolgt, da uns damals die nachstehend verzeichneten Quellen noch nicht bekannt waren.

[83]) Die Lehen sollen das Anries sammeln und die Hälfte davon dem „Stammen" geben, d. h. das Anries wird geteilt zwischen den Eigentümern des Baumes und den Eigentümern des Teiches (St. Alban A 98).

und nicht zu der Heuslerschen Auffassung von der Einräumung eines separaten Wassernutzungsrechtes an jeden einzelnen Müller. Soviel ist allerdings richtig, daß für den Teich keine Verzinsung festgesetzt ist; dies rührt daher, weil das Kloster fand, daß das Äquivalent für die Teichbenützung bereits in den Grundzinsen der Wasserwerke und außerdem in der Unterhaltungspflicht des Teiches und des Wuhres enthalten sei. Dadurch wird an dem grundsätzlichen Rechtsverhältnis nichts geändert.

Die große wirtschaftliche Bedeutung, welche die in den Akten uns auf Schritt und Tritt begegnende Institution der Erbleihe im Mittelalter besaß, rechtfertigt es, zur nähern Begriffsbestimmung noch einen Hauptpunkt klar zu legen: Bei der dem praktischen Rechtsempfinden sehr gut entsprechenden Terminologie vom Obereigentum und Nutzeigentum muß man sich vor der Auffassung hüten, als ob zur gleichen Zeit zweierlei Eigentumsrechte an der gleichen Sache (ein geteiltes Eigentum) bestanden hätten; vielmehr charakterisieren diese Begriffe nur die stattgefundene Entwicklung des Rechtsverhältnisses und zeigen, daß die Zeitgenossen selbst darüber nicht mehr im Klaren waren, wem eigentlich das Eigentumsrecht zustehe; das alte Privateigentum hatte sich im Laufe der Zeit auf ein Aufsichtsrecht beschränkt, da der ehemalige Pächter und seine Rechtsnachfolger, solange sie den Zins bezahlten und keinen Mißbau trieben, über das verliehene Gut wie richtige Eigentümer schalten und walten und dasselbe als Ganzes vererben und verkaufen konnten. Ein praktischer Unterschied zwischen ihnen und dem Eigentümer eines mit einer Rentenschuld belasteten Grundstückes war der Mitwelt nicht mehr erkennbar.

So ist denn auch unter dem Obereigentum des Klosters an den Mühlen und am Teich eine Mischung des restierenden alten privatrechtlichen Eigentums mit der Herrschaftsgewalt des Grundherrn zu verstehen, und es wird nun von der Entwicklung in den nächsten Jahrhunderten abhängen, ob das erstere Element ganz verschwindet, durch das Nutzeigentum des Beliehenen verdrängt, oder ob es dem Inhaber des Obereigentums möglich sein wird, nicht nur eine Aufsichtsgewalt, sondern privatrechtliche Eigentumsansprüche festzuhalten.

IV. Kapitel.

A. Die einzelnen Lehen.

Nach der Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen der Gesamtheit der Lehenmüller und dem Kloster St. Alban haben wir uns jetzt mit den ersten urkundlich überlieferten Anfängen und der weitern historischen Entwicklung jedes einzelnen Lehengewerbes am St. Albanteich zu beschäftigen. Unsere Aufgabe wird sehr erleichtert durch den günstigen Umstand, daß mehrere alte Zinsbücher des Klosters erhalten sind, welche uns über die Mühlen Auskunft geben; das älteste Dokument ist das Zinsbuch von 1284, dann folgen die Bücher von 1366, 1379, 1395, 1403, zwei weitere aus der Wende des 14./15. Jahrhunderts und die Registratur von 1486—1505 (St. Alban D a, E, S, F, G, B, V. H.) Vom 15. Jahrhundert an gibt das historische Grundbuch[84]) mit Hilfe der Auszüge aus den Fröhnungs- und Fertigungsprotokollen und den spätern Zinslisten eine fast lückenlose Auskunft über die im Wandel der Zeiten sich ablösenden Inhaber der einzelnen Mühlengewerbe, so daß wir uns in diesem Zeitraume auf die Angabe der wichtigeren Ereignisse beschränken.

Aus dem Zinsbuch von 1284 geht zunächst die eine Tatsache hervor, daß schon damals für die Mühlen die heilige Zahl zwölf als unverrückbare Norm gegolten hat. Von diesem Jahre an (über die frühere Zeit fehlt uns die Kenntnis) war damit der Kreis der Lehen im St. Albantal bis zum 19. Jahrhundert geschlossen; aber der konservative Charakterzug zeigt sich auch in der Lage der einzelnen Mühlen, hier natürlich unterstützt durch die technischen Voraussetzungen. Die erste uns in dieser Richtung interessierende Frage lautet: Bestanden von Anfang an beide Teicharme oder wurde der zweite erst in einer spätern Zeit gebaut? Eine rein logische Betrachtung dürfte zum Schlusse führen, daß die Mönche sich zuerst mit einem einzigen Kanal

---

[84]) Das historische Grundbuch fängt in seinem heutigen Bestande bei vielen Lehen erst mit dem Jahre 1395 an; das Zinsbuch von 1379 ist gar nicht, dasjenige von 1284 selten und das von 1366 nur etwa bei der Hälfte der Lehen berücksichtigt.

zufrieden gegeben und sich die Mühe, den zweiten Teicharm zu bauen, solange erspart hätten, bis sich dafür ein dringendes Bedürfnis kundgab. Eine solche Auffassung vertrat denn auch Geering (S. 314), indem er die Anlegung eines zweiten Teiches damit erklärte, daß infolge des großartigen Aufschwunges der Basler Papierindustrie in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Mühlen am ersten Teicharme dem Bedarfe nicht mehr genügt hätten; nicht

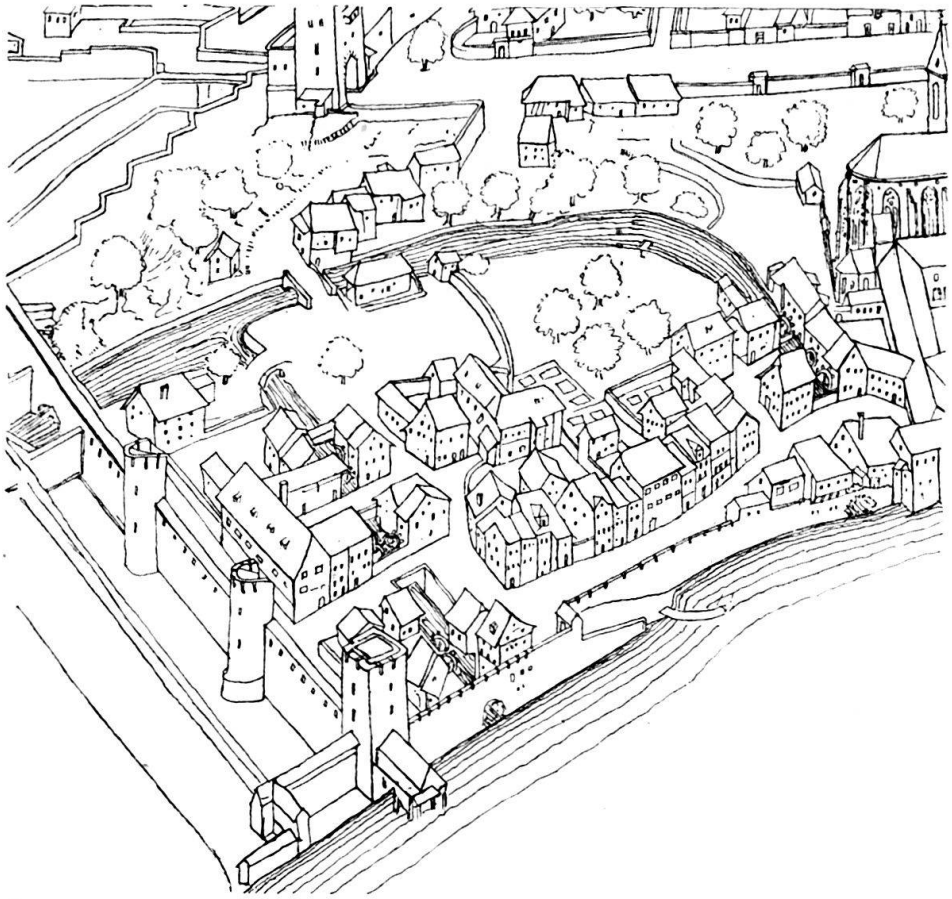

Nach dem Stadtplan von Matthäus Merian 1615.

immer stimmt aber die tatsächliche historische Begebenheit mit der retrospektiven logischen Konstruktion überein. Geering wurde zu seiner Annahme besonders dadurch verleitet, daß das Zinsbuch von 1486 das erste ist, welches eine Unterscheidung zwischen dem „innern“ und dem „äußern“ Teich enthält. Nun aber gibt es mehrere Belege mit dieser Unterscheidung, welche noch aus der Zeit stammen, bevor die

Papierindustrie im St. Albantal Fuß gefaßt hatte[85]). Auch die Beschreibung von Wackernagel, Bd. I S. 130: „die eine Gruppe der Mühlen lag (1284) in der Nähe der Klostergebäude, weiter oben am Teiche die andere,“ scheint uns den Sinn zu haben, daß in jener Zeit erst der vordere, neben dem Kloster vorbeifließende Teich bestanden hätte und daß der eine Teil der Mühlen an seinem untern Laufe, zwischen Kloster und Rhein, und die übrigen Mühlen oben

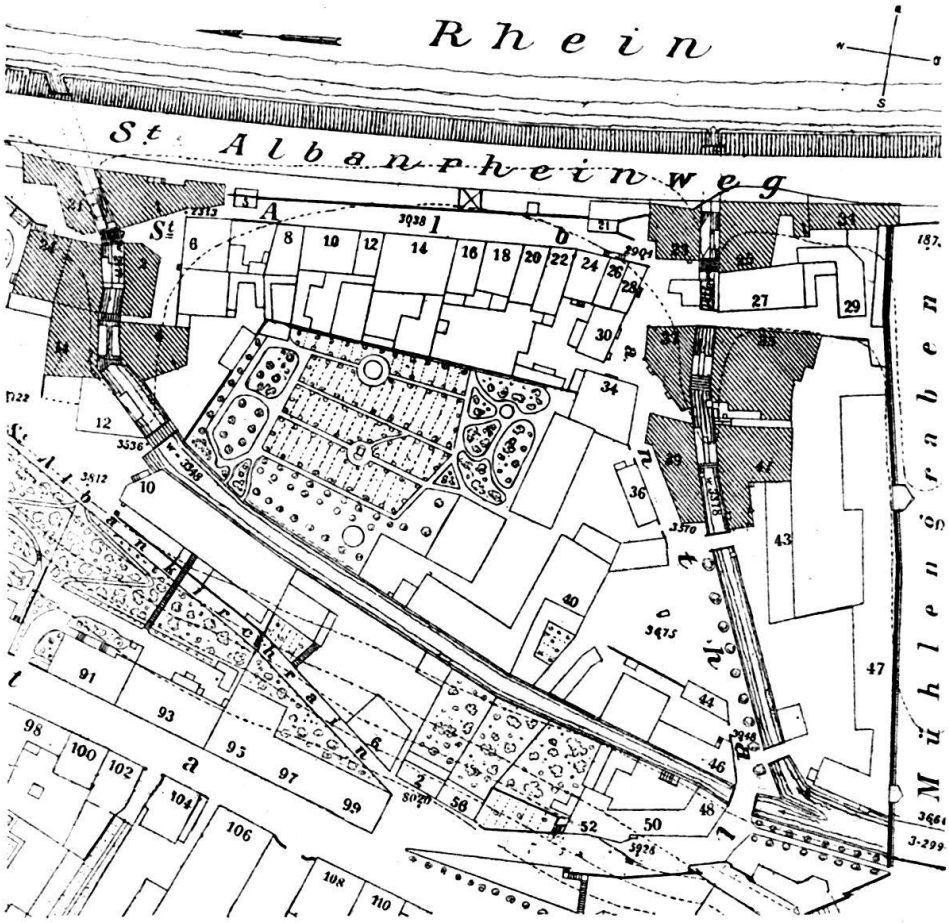

Nach dem Stadtplan von L. H. Löffel 1859.

an diesem nämlichen Teiche, etwa unterhalb des St. Albantores, gelegen gewesen wären. Nun ist jedoch aus dem Zinsbuch von 1284 und den folgenden von 1366, 1379 etc. deutlich erkennbar, daß damals schon genau die gleiche

[85]) Die von Wackernagel II. 1. S. 34 zitierte Urkunde St. Alban No. 231 vom Jahre 1393 ist nicht deutlich genug; sie spricht nur von den „äußern Mühlen“. Tatsächlich liegt die Liegenschaft St. Albantal 44/46 am vordern

Anordnung bestand, wie in der neuen Zeit. Zunächst ist der vordere Teicharm nachgewiesen durch die Mühle „ante portam nostram“, welche Bezeichnung sich auf das in den spätern Urkunden stets wieder erwähnte, die Verbindung zwischen dem Klosterbezirk und dem Mühlengebiete herstellende Türlein, „unter dem Swybogen an der Ringkmuren“ beim Rheine bezieht; ferner sind die dem Kloster gegenüberliegende Mühle „im Baumgarten“ und die Spitalmühle deutliche Marksteine; dadurch ist auch die Lage der übrigen drei vordern Mühlen festgelegt. Beim hintern Arme ist die Identität der drei im Zinsbuch von 1284 als Mühle zum Spiegel, wisse Mühle und Mühle des Klosters Klingental angeführte Lehen durch die gleichlautenden Namen der spätern Quellen bewiesen. Bei zwei weiteren Mühlen ist der Zusammenhang mit den spätern aus dem unveränderten Zins ersichtlich, und der Ort der sechsten ist durch die Lage der Klingentalmühle gegeben. In Übereinstimmung damit steht auch die Reihenfolge in den Verzeichnissen. Für alles Nähere verweisen wir auf die folgende Einzeldarstellung.

I. Die vordern Lehen.

Während uns für das Jahr 1284 die Lehnsinhaber aller zwölf Mühlen genau angegeben sind, so besteht zwischen diesem Zeitpunkte und dem Jahre 1366 eine nicht ganz überbrückbare Lücke; in den Urkunden dieser Periode, besonders in den beiden von 1334 und 1336[86]), findet man allerdings auch Namen von Müllern oder Besitzern der Lehen, aber ihre Zuweisung an die bestimmten Wasserwerke ist nicht immer mit Sicherheit möglich. Ein Geschlecht dürfte mindestens die Hälfte der vordern Lehen besessen haben; es sind dies die Nachkommen des im Jahre 1284 als Besitzer der Mühle im Baumgarten, Albankirchrain 14, genannten Ulricus;

---

wie am hintern Teich; die Stelle beweist also an sich noch nichts für das damalige Vorhandensein beider Teiche. Einwandfrei sind dagegen folgende Belege: Hist. Grundbuch No. 1291, Jahrg. 1413, 1415, 1440 etc.; No. 1303 und 1288, Jahrg. 1439.

[86]) St. Alban A 21, 78. B. U. B. IV. 116.

er wird noch im Jahre 1333 zugleich mit dem Müllermeister Johannes im Baumgarten, wahrscheinlich seinem Sohne, bezeugt[87]) und im Lehnsbrief von 1336 werden die drei Brüder Johannes, Alban und Heinrich im Baumgarten als Lehnsinhaber aufgeführt; da im ganzen nicht mehr als zwölf Personen genannt sind, müssen also diesen Brüdern zusammen mindestens drei Mühlen gehört haben; allem Anscheine nach die folgenden:

a) Die soeben genannte Mühle *St. Albankirchrain 14 (s. No. 5)*. Im Jahre 1356 resignierte der Müller Heinrich Spisselin vor Schultheißengericht die Mühle an die Greda im Baumgarten (St. Alban 115); demnach hat diese Familie sehr wahrscheinlich von 1284 an bis zu jenem Jahre das Obereigentum in zweiter Hand an der Mühle besessen. Wenn, was wohl zu vermuten ist, der im Zinsbuch von 1284 zugleich mit „Erninus, filius Johannis de Byedernan" angegebene Cuntz Strube identisch ist mit dem im Lehnsbrief von 1336 aufgeführten Cunrat Struben, so müßten beide vor dem Heinrich Spisselin Pächter der Familie im Baumgarten gewesen sein; es ist daher wenig wahrscheinlich, daß wir unter dem Erninus einen Edeln von Biedertan zu verstehen haben.

b) Die Greda im Baumgarten ist ferner im Zinsbuch von 1366 als Besitzerin der *Mühle St. Albantal 2* (s. No. 4) eingetragen.

c) In einer Urkunde vom Jahre 1340, abgefaßt durch den Klosterschultheißen Conrad Holzmüller (St. Alban 105), erscheint Meister Johannes im Baumgarten als Lehnsherr in zweiter Hand einer Kornmühle, die dem Rudolf Merkeli, als Erbe seines Vaters, verliehen und von ihm an Uli Spisseli weiter verpachtet ist. Da Rudolf Merkeli, der Schultheiß, in der Urkunde von 1356 die Mühle *Mühleberg 24* (s. No. 3) als die seine bezeichnet, so war diese wohl identisch mit der

---

[87]) St. Alban C. 144. In der Urkunde von 1334 wird Meister Ulrich und „Alban filius Ulrici" genannt.

in der Urkunde von 1340 genannten[88]). Dagegen wissen wir nicht, ob die Familie im Baumgarten auch nach 1340 das Obereigentum in zweiter Hand an dieser Mühle inne hatte; im Jahre 1366 war dies nicht mehr der Fall.

Wir behandeln nunmehr die Mühlen gesondert:

1. Die Spisselimühle, No. 1308, Mühleberg 19/21.

Sie ist mit der gegenüberliegenden Leimermühle die unterste der vordern Gruppe und liegt an der Ringmauer, welche das Mühlengebiet gegen den Rhein abschloß; ihre alte Bezeichnung „molendinum ante portam nostram" haben wir bereits erklärt[89]). Den neuen Namen erhielt sie von dem alten Müllergeschlecht Spisselin, welches von 1334 bis nach 1403 als Inhaber von Mühlen bezeugt ist[90]). Besitzer der Spisselinmühle ist vom Jahre 1366 bis 1403 der Müller Conrad Spisselin, der 1398 als betagter Zeuge auftritt; im Jahre 1403 ist Heinrich Spisselin sein Nachfolger.

Am Anfang des 15. Jahrhunderts wurde die Mühle in eine Hammerschmiede umgewandelt, die aber, wie die mehrfachen Fröhnungen zeigen, schlecht rentierte. Erst vom Jahre 1465 an erhielt das Lehen mit dem damals dreißigjährigen Hans Krafft[91]), dem Schleifer, wiederum eine größere Bedeutung und längern Bestand. Hans Krafft machte auch den Versuch, die Wasserkraft durch Einstellung eines zweiten Rades doppelt auszunützen; es gelang ihm sodann, das untere

---

[88]) Merkwürdig ist, daß die Müller Merkeli und Spisseli und der eben genannte Cunrad Struben, obwohl sie nur Pächter in zweiter Hand waren, im Lehnsbrief von 1336 unterschiedslos mit den Lehnsbesitzern aufgeführt sind.

[89]) Älteste Inhaber nach dem Zinsbuch von 1284: Müller Rodulfus, dann die Jutzmann, dicta tuckin, und nach dieser „Wernlinus, filius Johannis am Hus." (Es dürfte hier ein Schreibfehler vorliegen, denn nach dem Eintrag auf der nächsten Zeile, St. Alban 1, ist Johannes der Sohn des Wernlin). Ein „Johannes uf dem Huse" ist in den Urkunden von 1334 und 1336 angegeben; er kann aber auch der Mühle St. Albantal 1 angehört haben.

[90]) 1334 Rudolf Spissela; 1336 Ulrich Spisselin; Conrad Spisselin u. a. angegeben 1374 St. Alban 172; 1398 B. U. B. V. 239.

[91]) B. U. B. VIII 348.

Wasserwerk ca. 1485 zu verkaufen[92]); als aber dessen zweiter Besitzer, der Papiermacher Hans Zürcher, 1494 in den Konkurs kam, und den Ersteigerer, Conrat Wesslin, das gleiche Schicksal traf, mußte Hans Krafft im Jahre 1497 das Wasserwerk zurückerwerben. Er selbst hatte mit dem obern Rad schlechte Geschäfte gemacht; nach seinem Tode wurde im Jahre 1502 das ganze vereinigte Lehen als erbloser Lüten Gut gerichtlich verkauft. Es wird von dieser Zeit an wieder als Kornmühle betrieben.

Die Mühle ist im Jahre 1284 mit einer Grundschuld von 5 Viernzel Kernen und Mühlekorn belastet, die seit dem Jahre 1379 auf 6 Viernzel erhöht ist; dazu kam die Abgabe eines Schweins im Werte von 15 Sch. und, wie bei allen Mühlen, eines Fastnachtshuhns, sowie die Frohnarbeit eines Heuers. Seit der Umwandlung in eine Schleife, 1465, ist an Stelle des Naturalzinses die Abgabe von 8 ℔ 16 Sch. getreten, die wir noch im Jahre 1540 antreffen.

2. *Die Leimermühle, No. 1303, St. Albantal No. 1.*

Sie „lyt mit dem hinterteyl uff der statt Basel Ringkmuren“[93]). Der Name stammt von dem Müller Henmann Leymer, der sie verhältnismäßig lange, von 1403—1446, besaß[94]). Im letztern Jahre wird sie von dem bisherigen Müller der Rümelinsmühle, Conczmann Zimbermann, erworben, während sie von 1457—1517 der Familie Cuntz gehört. Nach dem Ankauf durch Wolfgang Helg (1519) gelangte das Lehen an seinen Schwiegersohn Morandt Lippe von Leimen.

---

[92]) Durch Fünferurteil vom 12. IV. 1485 wurde das Recht des Erbpächters dieses Wasserwerkes, für sein Gebäude die Stadtmauer als Fundament zu benützen, festgestellt: „daz da derselb Hanns Strub von dem sywellen egk des turns, so von der statt ringkmur herdan gatt zu dem closter sannt Alban gehörend, wol ein claffter uund nit wytter sin mur setzen möge.“ B. U. B. IX. 8.

[93]) Ein von Conczmann Zimbermann auf die Stadtmauer gebauter Stall wurde durch die Fünfe am 16. V. 1447 abgesprochen. B. U. B. VII. 191.

[94]) Frühere Besitzer von 1284 an: Müller Gerardus, Wernlinus am Hus und sein Sohn Johannes; betr. 1334 und 1336 vgl. Anm. 89; 1366 Jecklin Fritzin ze Luft; 1379 Albanus zur neuen Mühle.

Dieser ist der Ahnherr von zwei Müllerfamilien; der ältere Sohn Andreas übernahm die Mühle St. Albantal 1, und der zweite Sohn Christian ist der Gründer der Müllerdynastie Lippe, welche im Besitze der Rümelinsmühle bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts geblieben ist.

Die Mühle zinst im Jahr 1284 8 Viernzel Kernen und Mühlekorn von Eigenschaft; 1366—1545 galt der reduzierte Zins von 5 Viernzel (1545: 7 Säcke Kernen und 3 Säcke Roggen).

3. Die vordere Schleife und Orismühle, No. 1307, Mühleberg 24.

Das Zinsbuch von 1284 verzeichnet als Erbpächter den Henricus de Es und als dessen Nachfolgerinnen die Metzina Bucherkin, sowie die Engela, Frau des Müllers Heinrich. Wie wir schon im Eingange dieses Abschnittes erwähnten, war in den Jahren 1340 und 1356 Lehnsträger der Mühle in zweiter Hand der Schultheiß Merkeli, und 1340 wurde sie von Uli Spisseli betrieben. Im Zusammenhang damit dürfte wohl die Tatsache stehen, daß der Conrad Spisselin im Jahre 1366 die Schleife „ante portam nostram“ inne hat (St. Alban E. p. 7). Im gleichen Zinsbuch ist jedoch auf Seite 8 der Schleifer Hertrich als Besitzer des Wasserwerkes Mühleberg 24 angegeben, sei es, daß er dieses unterdessen[95]) von Spisselin gekauft hat, oder daß damals schon die Teilung eingetreten war, die wir vom Jahre 1379 an in den Urbarien beurkundet finden. Beide Räder werden für Schleifen benützt, bis im Jahre 1422 die Söhne des Messerschmieds Henmann Hertrich das obere Rad an den Müller Rutsch von Oris verkauften, der eine Kornmühle, die „Orismühle“, erstellte; sechs Jahre später wird das Lehen wieder vereinigt und im Jahre 1472 an die Räte verkauft; aber auch in dieser Zeit blieb die Schleife, jetzt die Werkstatt eines Drahtziehers, bestehen[96]). 1483 erwarb Hans Löwenberg,

---

[95]) Der Eintrag auf S. 8 ist zweifellos später geschrieben worden als derjenige auf S. 7.

[96]) Der Drahtmacher ist zwischen 1470—1476 durch die Ordnung über das Wassermeistertum (St. Alban A 99) und für das Jahr 1477 durch das hist. Grundbuch bezeugt.

der Schleifer, das ganze Wasserwerk, tauschte es aber schon nach vier Jahren an die Safranzunft ab gegen ihr halbes Lehen am hintern Teicharme. Von 1487 an bis zum Jahre 1770 sind die Herren zu Safran die Inhaber der neuen „wurtzmulin hinder dem closter, genannt zum kleinen Safran."

Der Grundzins der Mühle, der im Jahre 1284 8 Viernzel Kernen und Mühlekorn betrug, ist für die Schleife 1366 auf 6 ℔ festgesetzt worden; 1428 werden ebenfalls noch 6 ℔ angegeben; dagegen 1436 nur 3 ℔ neuer Basler Pfenninge. Dieser Zins lastet noch zur Reformationszeit auf der Mühle.

4. Die Spittelmüllersmühle, No. 1304, St. Albantal No. 2.

Hinter der Leimermühle lag eine Kornmühle, die nach ihrem Besitzer in den Jahren 1403—1417, Hermann Spittelmüller, die Spittelmüllersmühle genannt wurde[97]). 1476 kam sie durch Fröhnung an den Papierfabrikanten Gallizian, welcher sie 1486 an den Müller Hans Helg verkaufte, dessen Familie wir noch zur Reformationszeit darin finden.

Vom Jahre 1284 an bis 1539 zinst sie von eigen unverändert 6 Viernzel oder 12 Säcke Kernen und Mühlekorn.

5. Die vordere Spiegelmühle, No. 1306, St. Albankirchrain 14.

Zwei Mühlen tragen in der ältern Zeit den Namen „Spiegelmühle"; die eine war am vordern, die andere am hintern Teicharme. Daß der Name nicht von der Mühle selbst stammt, wird bei der vordern ohne weiteres durch ihre frühern Namen „Mühle im Baumgarten" (1284) und „Biedertansmühle" (1366) bewiesen. Die neue Bezeichnung erhielt sie erst im Jahre 1379 von dem schon im Zinsbuch von 1284 durch einen Nachtrag als spätern Besitzer notierten „Nicolaus ad speculum". Ein solcher besaß bereits 1284 Häuser im Mühlengebiet, und sein Sohn Johannes ist im Lehnsbrief von 1336 aufgeführt[98]); demnach ist also das

---

[97]) Frühere Inhaber: 1284 Werner Bretzan; 1366 Greda im Baumgarten; 1379—1403 der oben als Zeuge angeführte Hurus. 1454 erwarb sie die Frau des Heinrich Stempfer, Eigentümer der Rümelinsmühle, und verkaufte sie 1456 an den Spital.

[98]) Beide hatten die Mühle des Klosters St. Alban auf der Au am Rümelinbach in Erbpacht.

Geschlecht zum Spiegel zweifellos älter als der Name der vordern Spiegelmühle.

Nicht so deutlich ist der Ursprung des Namens bei der hintern Spiegelmühle erkennbar; sie heißt schon im Jahre 1284 „ad speculum", und da sie damals keinem aus dem Geschlechte zum Spiegel gehörte, muß der Name schon früher entstanden sein, ob nun die Familie nach der Mühle genannt wurde oder umgekehrt. Es kommt aber noch eine Kombination in Frage, indem in den Urkunden von 1272, 1280 und 1290 (Trouillat II S. 229, 230, B. U. B. II 169 und 392) ein Werner zum Spiegel, bezw. das bei der Kreuzgasse (Blumenrain) gelegene Haus zum Spiegel erwähnt wird. Dies dürfte das älteste Gebäude gewesen sein und durch einen für jene Zeit auffallenden Glasspiegel, vielleicht durch einen sogenannten Spion, seinen Eigentümern den Geschlechtsnamen verschafft haben, der dann auf die beiden Mühlen im St. Albantal übergegangen ist.

Die Beziehungen der Familie im Baumgarten zur vordern Spiegelmühle (1284 bis vor 1366) haben wir im Eingange dieses Abschnittes dargestellt; 1366 gehörte sie den Erben des Niçolaus zum Spiegel und von 1379—1469 der Familie von Oberndorf. Nach dem Erbpächter am Ende des 15. Jahrhunderts, dem Müller Grünenstein, wird sie längere Zeit die „Grünenstein Mühle" genannt. Von 1503 an treffen wir die Familie Füglin.

Die Mühle zinst seit 1284 bis 1539 von eigen 4 Viernzel Kernen und Mühlekorn.

6. Die Spitalmühle, No. 1305, St. Albantal 4.

Die Mühle ist nach dem Eintrag im Zinsbuch von 1284 Pachtgut des „an den Schwellen" erbauten Spitals der armen Leute (hospitale pauperum), später „Großer Spital" genannt, und hat mit dem, vom Kloster St. Alban selbst in seinem Gebiete gegründeten Spital für arme Kranke, namentlich Pilger[99]), nichts zu tun. Die Spitalmühle bildet das Hauptbeispiel für ein doppeltes Leiheverhältnis, indem dem Müller

[99]) Stiftungsurkunde vom 15. Mai 1280; ferner Urkunden von 1278. B. U. B. II 143, 149, 150, 171.

gegenüber der Spital das Obereigentum besitzt, der selbst vom Kloster St. Alban die Mühle nur in Erbpacht erhalten hat. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts fand eine Änderung im System statt; die Spitalverwaltung, die im Jahre 1456 von dem damaligen Erbpächter Heinrich Stempfer[100]) das Nutzeigentum zurückgekauft hatte, hielt es nicht für klug, die Mühle sich wiederum durch eine Verleihung zu Erbrecht entgehen zu lassen, mit dem Risiko, sie später wieder mit teurem Gelde erwerben zu müssen; sie verlieh daher fortan das Lehen nur noch auf Lebenszeit des Müllers.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Spitalmüllers, das für den Bedarf des Klosters nötige Mehl ohne Entgelt zu mahlen, war der Grundzins sehr niedrig bemessen; er betrug unverändert bis nach der Reformationszeit ein Viernzel Kernen und Mühlekorn und ein Schwein im Werte von 15 Sch. Dieser Vorteil wurde aber mehr als aufgewogen durch die weitere Belastung des Müllers mit 6 Viernzel Kernen und Mühlekorn zugunsten des Spitals[101]). Bei den späteren Verleihungen zu Leibgeding überband der Spital dem Erwerber überdies die Verpflichtung, an der Mühle innert Jahresfrist 50 Gl. zu verbauen.

B. Die hintern Lehen.

7. Die hintere Schleife, No. 1291, St. Albantal 23.

Beim hintern Teicharme waren ebenfalls die zwei untern Mühlen dicht hinter der Ringmauer, also gerade vor dem Ausfluß des Teiches in den Rhein gebaut; es sind dies die hintere Schleife und die hintere Spiegelmühle. Wie am vordern Teiche wurde auch hier und zwar gleich auf beiden Ufern der Versuch unternommen, das starke Gefäll des Kanals durch Einstellung eines neuen Wasserwerkes noch besser auszunützen. Aber sei es, daß die Wasserkraft in-

[100]) Die Erwerbung erfolgte gleichzeitig mit der Spittelmüllersmühle. — Als früherer Besitzer mag noch Henmann Stegreiff (1413) erwähnt sein, der einem in den Zinsbüchern des Klosters und in andern Akten vielfach erwähnten, seit den ältesten Zeiten im Mühlengebiet angesiedelten Geschlecht angehört.

[101]) In den Jahren 1446—1480 werden nur 5 Viernzel angegeben, von 1480 an wieder 6 Viernzel.

folge der zu nahen Lage der Räder bei dem untersten auf der linken Seite keine rechte Wirkung ausüben konnte, oder daß die Raumverhältnisse am Lande für zwei Betriebe zu beschränkt waren, jedenfalls hatte nur das rechtsufrige neue Werk (s. No. 8) eine lange Dauer.

Die hintere Schleife war mindestens seit 1379 mit dem Haus zum Brestenberg verbunden; an dessen Stelle stand früher wohl die Säge, welche nach dem Zinsbuch von 1284 neben der Mühle gelegen war. Im gleichen Zinsbuch ist die Mühle als „alba videlicet wisse" bezeichnet. Der Name „die wisse" kehrt wieder in den Urbarien von 1366—1525. Die Zerlegung des Lehens in zwei Wasserwerke besteht seit 1379; das obere Rad im Besitze des Henmann Schlosser[102]) erfährt als Schleife mehrfache Handänderungen, bis es vor 1465 von Hans Löwenberg, dem Schleifer, erworben wurde. Das untere Rad wird 1440 durch den Messerschmied Hermann Gyger an die Safranzunft verkauft[103]). Geering bringt die Erwerbung mit dem wirtschaftlichen Aufschwung, den das Gewerbe der Gewürzkrämer infolge des Konzils erhalten hatte, in Zusammenhang, indem er auch darauf hinweist, daß der Vorstand schon zirka 1434 für die alte Gewürzstampfe am Kohlenberg einen größern Wendelbaum habe kaufen müssen. Seine weitere Bemerkung: „Um 1500 scheint das Werk der sich mächtig ausdehnenden Papierindustrie dienstbar gemacht worden zu sein," ist hingegen irrtümlich, da das halbe Lehen der Safranzunft im Jahre 1487, wie wir bereits gesehen haben, durch Hans Löwenberg eingetauscht worden ist, während die Zunft ihre Gewürzstampfe in der „Orismühle" bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts weiter betrieb. Hans Löwenberg ist also von 1487 an alleiniger Besitzer des ganzen Lehens, welches in dieser Zeit den Namen zum „Löwen" führt. Von seiner Frau[104]) wurde

---

[102]) Schon 1366 bezeugt; 1284 Bodinus mit dem Zunamen „wisse".

[103]) Für das historische Grundbuch läßt sich die Kundschaft über das Wassermeistertum betr. das obere und untere Rad vom Jahre 1465 noch gut verwerten, wie übrigens auch für alle Lehen die etwas frühere Urkunde vom 9. X. 1434 (St. Alban A 64, 82).

[104]) St. Alban H: „die alte Schlifferin." Er selbst war im Jahre 1486 bereits 63 Jahre alt. B. U. B. VIII 348.

es um 1505 an den Schwiegersohn Antoni Welz vererbt, und erst dieser verkaufte es im Jahre 1525 an Georg Dürr, der das Werk zur Papiermühle umbaute (s. u.).

Der seit 1284 bestehende Naturalzins, 6 Viernzel Kernen und Mühlekorn und ein Schwein im Werte von 10 Sch., ist seit der Einrichtung als Schleife (1366) in eine Geldschuld von 5 ℔ 10 Sch. umgewandelt. Dieser Betrag wurde bei der Teilung des Lehens auf beide Wasserwerke annähernd gleich verteilt; dagegen wird seit dem Jahre 1486 merkwürdigerweise für das ganze Lehen nur der halbe Zins angegeben (1525 = 2 ℔ 10 Sch.)

8. Die hintere Spiegelmühle (Tockenburgsmühle) No. 1288, 1287, St. Albantal 25 und 31.

Die hintere Spiegelmühle, über deren Namen wir unsere Ansicht bereits bei der vorderen Spiegelmühle äußerten, gehört im Jahre 1284 dem Dominus Scalarius (Schaler); sein Nachfolger ist Johannes de Gundolzdorf[105]), und nach ihm 1366 dessen Sohn Cunzmann Schaffner; damals wurde die Mühle durch Cunz Tockenburg betrieben, der 1379 als Lehnsinhaber angegeben ist und dem Wasserwerk den spätern Namen „Tockenburgsmühle“ verschafft hat. Im 15. Jahrhundert trat eine Betriebsteilung ein. Während das obere Gebäude No. 25, zwischen dem Teich und der Trinkstube der Müller (No. 27), eine Kornmühle blieb, ist das vordere Haus No. 31, das sich zwischen No. 25 und der Ringmauer am Rhein befand und sich bis zur östlichen Ringmauer längs des Mühlegrabens erstreckte, vor 1472 zur Papiermühle umgewandelt worden. Vom Jahre 1484 gehen die beiden aneinander gebauten Wasserwerke, die über vier Räder verfügen, auf verschiedene Besitzer über. Im Jahre 1519 sind sie wieder vereinigt in der Hand des Georg Dürr, der aber kurz darauf die Kornmühle an Peter Schnitzer abgab. No. 31 werden wir später im Zusammenhange mit den andern Papiermühlen nochmals erwähnen.

Die Mühle zinste von eigen seit 1284 bis nach 1535 unverändert 6 Viernzel Kernen und Mühlekorn, die seit der

[105]) Vermutlich der „kilchherre ze Rore“, der im Jahre 1333 dem Klostergericht zu St. Alban vorsaß (St. Alban C. 144).

Trennung durch die Kornmühle an das Kloster abgeführt wurden, gegen entsprechendes Entgelt durch die Papiermühle.

No. 9—12. Die Papiermühlen.
No. 9. Die Klingentalmühle bis zum Jahre 1453.
No. 1285 St. Albantal 35.

Die Klosterfrauen von Klingental waren von 1284 bis nach 1428 Lehnsinhaberinnen einer Kornmühle, die in den Jahren 1365—1379 durch das im gleichzeitigen Besitz von drei Mühlen befindliche Geschlecht des Magisters Albanus[106]) betrieben wurde. Seit 1366 führt sie den Namen „neue Mühle". Mit großer Sicherheit ist anzunehmen, daß der in der Urkunde von 1334 als Zeuge angegebene „Dietzschinus zer Nüwen müli" Lehnsträger dieser Mühle in zweiter Hand gewesen ist, denn noch im Jahre 1366 heißt das gegenüberstehende Haus „quondam Dieschini." (St. Alban A 82. E. 6.)

Seit 1433 ist das Wasserwerk in eine Hammerschmiede umgewandelt, die 1453 durch Peter Hammerschmid betrieben wird. Die Mühle zinste von 1284 bis 1433 vier Viernzel Kernen und Mühlekorn und seit der Umwandlung in eine Hammerschmiede den Geldzins von 5 ℔ bis zur Reformation.

No. 10. Die Stegreifsmühle bis zum Jahre 1453.
No. 1283 St. Albantal No. 37.

Der älteste urkundlich überlieferte Müller im St. Albantal ist der 1243 erwähnte Burchardus (B. U. B. I 117). Er oder sein Nachkomme betreibt 1284 die Mühle No. 37, die in erster Hand der Witwe des Amtmanns gehörte. Die

---

[106]) Der Stammvater der Familie dürfte der Albanus molitor gewesen sein, der in der Kundschaft von 1362—69 als 80jähriger Zeuge auftrat und vielleicht mit dem nachstehend genannten identisch ist. Im Besitze der Mühlen finden wir folgende Personen, die wahrscheinlich alle zur gleichen Familie gehören:

St Albantal No. 35: 1366—1379 Albanus zur neuen Mühle, bezeugt noch 1382.

No. 37: 1366—1379 Petermann, der Sohn des Magisters Albanus, 1395 Peter Alban; 1406 die Witwe des Peter Alban, nun verehelicht mit Peter Sigis genannt Regensheim.

No. 39: 1366 zuerst Petrina, Witwe des Magisters Peter, später Petermann ihr Sohn.

Familie Albanus kann sich von 1366—1406 darin halten; von da an wurde die Mühle wiederholt gefröhnt; 1453 verkaufte sie Wilhelm Stegreif an Kaufmann Peter Wolfer. Der Liegenschaftszins betrug 1284 vier Viernzel (später mit kleinen Veränderungen); seit 1453 besteht ein Geldzins von 6 ℔, der in der Reformationszeit abgelöst wurde.

No. 11. Die Zunzigermühle bis 1446. No. 1282 B. St. Albantal 39.

Als frühere Inhaber führen wir nur an: 1284 Petrus in turri, nach ihm Johannes, Sohn des Magisters Symund, und verweisen auf Anmerkung 106. Seit 1403 ist Hans Müller von Zuntzikon Erbpächter, der das Wasserwerk im Jahre 1446 noch als Sägmühle betreibt.

Liegenschaftszins: 1284: 1 ℔ 6 Sch. seit 1496: 2 ℔ 12 Sch. und $1^1/_2$ Viernzel Kernen und Mühlekorn bis 1515; unter Probst Claudius (1517—1526) ist der Kornzins abgelöst worden.

No. 12. Die Rychmühle bis 1447, No. 1281 St. Albantal 41.

Diese in der ältesten Zeit unter dem Namen „zum Tüfelskopf" bekannte Mühle wies längere Zeit die vornehmsten Besitzer auf. Seit 1366 sind Lehnsherren in zweiter Hand der Dominus Henricus miles und sein Bruder Erhard aus dem Geschlechte der Rych von Rychenstein[107]); dieses besaß die Mühle bis 1447 und verlieh sie seinerseits von 1366 an bis 1428 an die Glieder der Familie Brügge. 1447 verkaufte Peter Rych von Rychenstein das Lehen an Peter Cuntz.

Die Rychmühle zahlte von 1284 an einen Geldzins von 36 Sch.; seit 1494 nur noch 16 Sch., 1532 wurde der Zins abgelöst.

No. 1: 1379 Albanus zur neuen Mühle. Ohne Angabe der Mühle werden genannt: Ein Peter zur neuen Mühle 1375, ein Peter Alban 1382, 1398 und ein Petermann Alban 1393. Die gleiche Familie besitzt noch mehrere Häuser (Barfüßer 65, St. Alban 187, 230, 268 E und S. B. U. B. IV 244 V 239).

[107]) Heinrich IV. Reich von Reichenstein 1344-1403; Erhart 1337-1384; (Merz, Burgen des Sisgau) — 1284 ist ein Heinrich, nach ihm der Magister Waltherus ab Owe und seine Tochter Greda angegeben.

Der Stadt Nürnberg gebührt die Ehre, im Jahre 1391 zuerst die Papierfabrikation in Deutschland eingeführt zu haben[108]). Erst nach einem halben Jahrhundert folgte die Stadt Basel nach; aber trotzdem bedeutete es für sie eine große, ihr in der Zukunft zu hohem Ruhme und Vorteile gereichende Kulturtat, als der Ratsherr Heinrich Halbysen, gleichzeitig ein berühmter Kaufmann mit großem Unternehmungsgeiste und ein hervorragender, bei allen wichtigen Zeitereignissen sich in die erste Linie stellender Politiker[109]), im Jahre 1440 eine alte Mühle am Riehenteich in eine Papierfabrik umwandelte, die er mit Hilfe italienischer Arbeiter erfolgreich betrieb. Ende der Vierzigerjahre verlegte er das Geschäft an den St. Albanteich, indem er 1448 von Peter Cuntz die Rychmühle und ungefähr gleichzeitig (nach 1446) von Hans Zunziger die Mühle No. 39 erwarb. Der Schluß des Basler Konzils war indessen für die neue Industrie verhängnisvoll, gerade wie in neuster Zeit die Beendigung des großen Krieges so manchem Fabrikanten und Spekulanten einen dicken Strich durch die Rechnung gemacht hat. Heinrich Halbysen starb kurz nach der Neugründung der beiden Papiermühlen; ein schlechtes Zeichen für den Stand des Geschäfts ist es schon, daß sofort nach seinem Tode, 1451, seine mit Hans von Sennheim verheiratete Tochter die Papiermühle No. 39 fröhnte. Der Fabrikbetrieb wurde aber doch durch den Sohn Heinrich Halbysen d. J. übernommen und noch fast 20 Jahre lang fortgeführt. Der Niedergang[110]) trat im Jahre 1467 offen zutage, beschleunigt durch die Konkurrenz der rasch aufsteigenden Familie Gallizian. Michel Gallizian kaufte die

---

[108]) Vgl. über die Papierindustrie näher Geering S. 286 ff.

[109]) Vgl. über Halbysen: Wackernagel II. 1. S. 279 und 513. Geering S. 287 ff. Das Wappen der Halbysen ist mit einem Stammbaum im Basler Urkundenbuch enthalten; es weist ein halbes Hufeisen im gelben Feld und als Helmfigur einen wilden Mann, der ein Hufeisen zerbricht, auf.

[110]) Geering S. 289 verweist darauf, daß das Vermögen der Familie, welches nach den Steuerlisten im Jahre 1429 8000 fl. und 1446, offenbar infolge des guten Geschäftes der Kleinbasler Papiermühle, sogar 12,560 fl. betragen hatte, schon im Jahre 1454 auf 2900 fl. und 1475 auf 2100 fl. zurückgegangen war; ebenso waren 1446 12 und 1452 nur noch 7 Arbeitskräfte vorhanden.

Rychmühle und den für den Kaufpreis entrichteten Zins von 15 Gl. muß Halbysen sofort an Peter Wolfer zedieren für dessen Forderung von 300 Gl. mit gleichzeitiger Verpfändung der Kleinbasler Güter. Im Jahre 1470 war Halbysen dem Konkurrenzkampfe ganz erlegen; er verkauft auch die Zunzigermühle, und zwar an den Papiermacher Ulrich Züricher[111]), der jedoch ebensowenig Glück hatte, sei es, daß er dem Berufe überhaupt nicht gewachsen war, oder daß er durch die Gallizianische Konkurrenz ebenfalls erdrückt wurde; er gerät in Konkurs, und seine Papiermühle wird 1486 durch die Gläubiger vergantet[112]); zirka 1489 kam zwar die Fabrik durch Hans Züricher wieder in den Besitz der Familie; aber die Herrlichkeit währte nicht lange; schon fünf Jahre später wird die Mühle als eines flüchtigen Mannes Gut gefröhnt und 1496 an den Papiermacher Hans von Schaffhusen verkauft; dieser kann sich bis 1523 auf der Mühle halten; vier Jahre später fällt sie der übermächtigen Konkurrenzfamilie der Gallizianen bezw. dem Georg Dürr anheim.

So kläglich auch die Halbysen'sche Papierfabrikation endigte, so verdient sie gleichwohl den Lobspruch, den ihr Geering als Epilog gewidmet hat: „Basel darf auf dieses Gewerbe besonders stolz sein, da in seiner Einführung der in der Basler Wirtschaftsgeschichte äußerst seltene Fall vorliegt, daß die neue Industrie durch eigene Initiative eines Baslers begründet wird."

Allerdings ganz uneingeschränkt gilt dieses Lob doch nicht; denn derjenige Betrieb, welcher den Halbysen'schen überdauert und die Basler Papierindustrie erst zur vollen Blüte gebracht hat, ist unabhängig von ihm durch einen Ausländer gegründet worden.

Ungefähr Ende der Vierziger Jahre war der etwa 20 Jahre alte Antonio Gallizian mit seinen noch jüngern Brüdern Michel und Hans und seinem Weibe Adelheid Tschani[113])

---

[111]) Dieser ist im Jahre 1473 37 Jahre alt: B. U. B. VIII 348; sein Vermögen wird von Geering für das Jahr 1457 mit 200 fl. angegeben.

[112]) B. U. B. IX 25 und hist. Grundbuch.

[113]) Seine zweite Ehefrau im Jahre 1482 ist Ennelin Schaffnerin von Blumenberg. Hist. Grundbuch No. 1283.

aus Cassela im Piemont nach Basel eingewandert[114]) und hatte hier zunächst auf der Gnadentalmatte am Rümelinbach ein altes Wasserwerk übernommen, das bisher als Hanfreibe betrieben worden war. Die Vermutung Geerings (S. 317), er habe diese Liegenschaft verkaufen müssen, sei es, daß er sie nicht habe bezahlen können, oder geradezu in geschäftliche Schulden gekommen sei, ist unzutreffend, denn in Wirklichkeit hat er sie, jedenfalls wegen der zu geringen Wassermenge des Rümelinbaches, im Jahre 1453 vertauscht mit der Klingentalmühle des Peter Hammerschmied, die ihm wegen der unverhältnismäßig stärkeren Wasserkraft des St. Albanteiches von viel größerem Werte sein konnte, während für die Hammerschmiede des Peter der Rümelinbach offenbar genügte[115]).

Am St. Albanteich nahm nun das Geschäft der Gallizianen einen raschen Aufschwung; ihr anfänglich geringes Vermögen vermehrte sich in ganz außerordentlichem Maße[116]). Nachdem Michel Gallizian 1467 die Rychmühle an sich gebracht hatte, erwarb Antonio vor 1482 dazu noch die Stegreifmühle, so daß die Familie jetzt die Wasserwerke St. Albantal No. 35, 37 und 41 besaß. Die Zeitverhältnisse waren sehr günstig, da das Aufkommen des Buchdruckes eine sehr große Nachfrage nach Papier verursacht hatte, so daß die Papiermühlen zu St. Alban auch nachts arbeiteten. Wenn aber Geering (S. 320) geradezu ausführt, daß die Fabriken trotz der Vermehrung der Betriebe und der raschen Verbreitung der Kunst in ganz Deutschland vortrefflich rentiert hätten, und daß man die Furcht vor Konkurrenz in Basel wohl gar nicht gekannt habe, so ist dies zu weit gegangen; denn wir haben ja eben gesehen, welch ein schlechtes Ende die Unternehmungen der Halbysen, der beiden Züricher und schließlich des Hans von Schaffhusen nahmen; dabei

---

[114]) Nach der Kundschaft vom 24. VIII. 1473 (B. U. B. VIII 348) war Antonio damals ca. 45, Michel ca. 40 Jahre alt. Geering S. 314 ff. bringt zahlreiche biographische Notizen über die Familie.

[115]) Basler Jahrbuch Bd. 1921 S. 36.

[116]) Geering, S. 315 ff. 1453/54: Anthoni, der jung bappirmacher: 40 lb 1457: Anthoni Gallizian mit 4000 fl., ebenso 1475; Michel papiermacher mit 1000 fl. Vermögen.

ist auch deutlich erkennbar, daß das Ziel der Gallizianen auf die Unterdrückung jeder Konkurrenz und auf die Vereinigung aller Papiermühlen in ihrer Hand gerichtet war. Dies zeigte sich schließlich noch bei der kleinern Papierfabrik St. Albantal No. 31, die von Peter Höfflin seit 1484 bis 1487 und von dieser Zeit an durch einen Michel Gernler betrieben wurde; sie scheint keine große Bedeutung besessen zu haben, da wir von ihr nicht viel vernehmen. Nach dem Tode des Gernler gelangte sie im Jahre 1513 in den Besitz des Georg Dürr, der zwölf Jahre später auch noch die hintere Schleife ankaufte und zur Papiermühle umbaute. Geering führt als Beleg für seinen Ausspruch den Umstand an, daß Michel Gallizian einem künftigen Konkurrenten, dem Hans Lufft von Ettlingen, Bürgschaft geleistet habe; die Tatsache ist richtig; wenn aber der Genannte einem aus dem Auslande zugewanderten Papiermacher im Jahre 1494 nicht nur eine Papierfabrik, die Rychmühle, verkaufte, sondern für das neue Konkurrenzgeschäft noch Bürgschaft leistete, so scheint uns damit die Gutmütigkeit doch zu weit getrieben zu sein, d. h. mit andern Worten, wir vermuten, daß sich Michel Gallizian bei dem neuen Geschäfte seine Interessen durch einen besondern Gesellschaftsvertrag gesichert habe. Denn eine direkte Unterstützung des Konkurrenten nur im Hinblick auf einen einmaligen Vorteil durch Erzielung eines hohen Kaufpreises[117]) wäre doch eine gar zu kurzsichtige Handlungsweise gewesen. Den Beweis für unsere Annahme entnehmen wir einer Urkunde vom Jahre 1522, wonach Georg Dürr damals noch als Mitverkäufer zusammen mit dem Eigentümer der Liegenschaft als Hauptverkäufer 12½ fl. Zins an die Quotidian zu St. Peter verkauft hat.

Zu der Aufnahme fremder Personen in das eigene Geschäft wurden die Gallizianen dadurch bewogen, daß sie selbst, der Vater Anthonio, sein Sohn Franz und die Familie seiner Brüder mit ihrer eigenen Kraft für den durch Gründungen im Auslande[118]) stark vergrößerten Geschäftsbetrieb

[117]) Er erhielt 270 Gl. über die Belastung hinaus.

[118]) 1495 übernahmen Claus und Hans Gallizian die Leitung der herrschaftlichen Papiermühle in Ettlingen bei Karlsruhe (Geering S. 315 u. 319).

nicht mehr ausreichten. Daher wurde der Schwiegersohn des Anthonio, der schon mehrfach erwähnte Georg Dürr, welcher 1508 aus Reutlingen eingewandert war und 1511 die Tochter Veronika geheiratet hatte, sofort als vollberechtigtes Mitglied in das Familienunternehmen aufgenommen, dessen alleiniger Erbe er mit seiner Frau werden sollte; denn die Familie Gallizian traf das tragische Schicksal, daß sie gerade in dem Momente, als ihr Glück den Höhepunkt erreicht hatte, dem Untergang anheimfiel.

Hans Gallizian d. J.[119]) war auf der Ruhmesleiter hoch gestiegen: In den Jahren 1505—1510 war er schon Bote auf der Tagsatzung; seit 1512 ist er Zunftmeister zu Safran, 1515 zog er als „lütener" mit der Basler Truppe nach Marignano; aus zwei Urkunden vom Jahre 1520 lernen wir ihn als Vogt der Gräfin Margaretha von Neuenburg, Witwe des Grafen von Thierstein kennen[120]); endlich vertritt er die Stadt Basel im Jahre 1521 mehrmals auf der Tagsatzung und nahm sogar an einer Gesandtschaft zum König von Frankreich teil; dies war der Gipfel seiner Laufbahn und gleichzeitig die Ursache seines Falles; er ließ sich nämlich von Frankreich bestechen und veranlaßte die Räte durch unwahre Berichte, französische Pensionen anzunehmen; als sich darauf in der Bürgerschaft ein großer Unwille erhob, entfloh er, worauf der Rat seine Güter konfiszierte. Vergebens verklagte er Basel 1522 auf der Tagsatzung; wenige Jahre später starb er im Exil. Das Ansehen und der Einfluß seiner Witwe war aber doch so stark, daß ihretwillen 12 Edelleute des Pfalzgrafen und des Herzogs von Lothringen der Stadt „mit Vehde unrhu anrichteten"[121]).

---

[119]) Hans der Ältere, der Bruder von Anthonio und Michel, ist allem Anschein nach früh gestorben; in den Urkudnen von ca. 1473 und 16. VII. 1473 (St. Alban A 19, 99 und B. U. B. VIII 344) werden nur Anthonio und Michel „bede bappirmacher und gebrüdere" erwähnt. Hans wäre damals etwa 40 Jahre alt gewesen. Ein zweiter dieses Namens erwarb die Safranzunft im Jahre 1478 und der dritte Hans Gallizian, der oben genannte, im Jahre 1497 (Geering S. 315).

[120]) Im Jahre 1525 besitzen die Kinder des Michel Gallizian (†) ein Thierstein-Lehen. B. U. B. X 73.

[121]) Vergl. Wurstisen z. Jahre 1521; Basler Chroniken I. S. 29, 56, 213 VI 67, 196, 197, 413 B. U. B. IX 445, 448. Die Urphede seines Mit-

Von dieser Zeit an verschwinden die Gallizianen aus der Basler Geschichte: Antonio war jedenfalls längst gestorben; er müßte damals über 90 Jahre alt gewesen sein[122]). Sein Sohn Franz verkaufte im Jahre 1523 die Klingentalmühle an Conrat Grebel und im gleichen Jahr die Stegreifmühle an seinen Schwager Georg Dürr. Dabei ist es merkwürdig zu beobachten, daß gerade in dem Momente, als die Zentralisation aller Mühlen in der Hand dieses Geschlechtes vollendet war, sofort ein Zersetzungsprozeß anfing zu wirken. Ist es schon auffällig, daß Georg Dürr den Verkauf der Klingentalmühle an einen Fremden zuließ, und erwies es sich als verhängnisvoll, daß er sich den Einfluß auf die Rychmühle des Hans Lufft von Ettlingen, welche 1519 durch Kauf an Fridli Hüsler überging, nicht für die Zukunft gesichert hatte, so ist es am meisten erstaunlich, daß seine Witwe und sein Sohn 1530 auch noch die Papiermühle No. 31 an Bartholome Blum und endlich im Jahre 1532 die Zunzigermühle No. 39 an Fridli Hüsler, den Ahnherrn der später mächtigen Papierer-Dynastie Heusler und Thurnysen verkauften. Die Witwe Veronika und ihr Sohn Georg Dürr behielten also allein die frühere hintere Schleife No. 23, die „neue Papiermühle“ genannt, und die Stegreifmühle No. 37, die sich später sehr gegen den Konkurrenzkampf der übrigen Papiergewerbe zu wehren hatten. Die einfachste Erklärung für die offenbar sehr kurzsichtige Veräußerung der Wasserwerke läge in der Annahme einer Notlage; die Gallizianen müßten demnach den rasch erworbenen Reichtum sehr leichtsinnig wieder ausgegeben haben, so daß auch hier das Sprichwort galt: Wie gewonnen, so zerronnen!

---

schuldigen, des Ulrich Valkner, vom 23. X. 1521 ist abgedruckt in B. U. B. IX 459.

Im Jahre 1545 wurde die Witwe Maria Jngermann und ihr Sohn Hans Jacob vom Rate wieder zu Gnaden angenommen.

[122]) Der Sohn seines Bruders Michel „Mr. autengins des papiermachers vetter“ hatte 1480 die Safranzunft erworben; ein Dritter dieses Namens „dem papiermacher sin sun“ wurde 1485 safranzünftig und starb 1513 (Geering S. 315).

(Teil 2 folgt in einem der nächste Hefte.)

Übersicht über die Handänderungen der Papiermühlen.

Jahr	No. 23	No. 31	No. 35	No. 37	No. 39	No. 41
1448					Heinrich Halbysen	Heinrich Halbysen
1451					Sohn Heinrich	Sohn Heinrich
1453			Ant. Gallizian			
1467						Michel Gallizian
1470					Ulrich Züricher	
1472		Peter Höfflin				
1482			Ant. Gallizian	Ant. Gallizian		
ca. 1486			Hans Gallizian	Franz, sein Sohn	Hans Strub	
1487		Michel Gernler				
1489					Hans Züricher	
1494					C. Wesslin	Hans Lufft
1496					Hans v. Schaffhusen	
1513		Georg Dürr				
1519						Fridli Hüsler
1523			Franz G., C. Grebel	Georg Dürr	Ww. Wesslin	
1525	Georg Dürr					
1527	Georg Dürr's Erben	Georg Dürr's Erben		Georg Dürr's Erben	Georg Dürr's Erben	
1528			Peter Sonntach			
1530		Bartholome Blum				
1532					Fridli Hüsler	